

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 – 18345/06 – 112

Betreff: Universalmuseum Joanneum GmbH
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015
Stimmrechtsermächtigung in der Generalversammlung
gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstellerIn:

.....
Graz, 7.7.2016

Die Gesellschaft Universalmuseum Joanneum GmbH beabsichtigt im Rahmen einer Generalversammlung, welche am 22.7.2016 abgehalten wird, folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln.

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015
3. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015
4. Bestellung Wirtschaftsprüfung für 2016 und 2017
5. Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder für die Geschäftsjahre 2016 – 2019 (neue Funktionsperiode)
6. Allfälliges

Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.F. LGBl 45/2016, ist der Vertreterin der Stadt Graz in der Gesellschaft, StRin Lisa Rücker, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung der Universalmuseum Joanneum GmbH zu erteilen.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse:

Allgemeine rechtliche Grundlagen:

Errichtung: Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 26.11.2002 errichtet.

Firmenbuch: Die Eintragung der Gesellschaft erfolgte im Firmenbuch des LG f. ZRS Graz, unter FN 230017k.

Unternehmensgegenstand: Umfasst im Wesentlichen die Führung eines Museums in Übereinstimmung mit den Statuten des Internationalen Museumsrates ICOM sowie die Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Stammkapital: Das Stammkapital i.H.v. EUR 70.000,--, welches nur zur Hälfte einbezahlt ist, wurde im Geschäftsjahr von folgenden Gesellschaftern gehalten:

Gesellschafter:

Name	Bedungene	Einlage in EUR
		%
Land Steiermark	59.500,00	85,00
Stadt Graz	<u>10.500,00</u>	<u>15,00</u>
	<u>70.000,00</u>	<u>100,00</u>

Geschäftsführung:

Während des Geschäftsjahres waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:
Hofrat Dr. Wolfgang Muchitsch seit 4.1.2003, seit 16.10.2015 Alleingeschäftsführer
Peter Pakesch bis zum 15.10.2015

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Gesamtprokuristen bestellt.

MMag. Markus Enzinger

Mag. Dr. Andreas Schnitzler

Unter Hinweis auf § 241 Abs 4 UGB wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs.1.Z 3 und 4 UGB verzichtet.

Aufsichtsrat: Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit 9 Mitgliedern, zusätzlich sind 4 Aufsichtsräte vom Betriebsrat entsandt. Im Jahr 2015 gab es keine Aufwendungen für Aufsichtsräte.

Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Universalmuseum Joanneum GmbH sowie der Bericht über die Prüfung der Kostenzuordnung 2015 für das Profit – Center "Kunsthhaus" wurde durch die K&E Wirtschaftstreuhand GmbH, Graz, erstellt.

Zu TOP 2 - Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

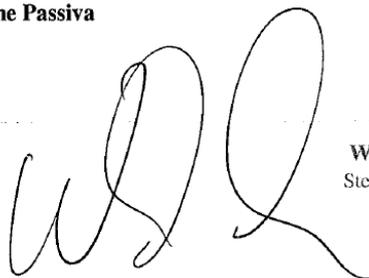
Bilanz zum 31.12.2015

Universalmuseum Joanneum GmbH

BILANZ
zum 31.12.2015

Aktiva	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	142.197,71	169.627,59
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund sowie Einbauten in fremden Gebäuden	16.364.226,97	17.429.963,12
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	873.026,64	897.389,98
3. Anlagen in Bau	164.838,03	343.701,97
4. Sammlungsankäufe	8.292.993,23	7.838.175,50
	<u>25.695.084,87</u>	<u>26.509.230,57</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.750,00	1.750,00
	<u>25.839.032,58</u>	<u>26.680.608,16</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	69.186,99	51.771,97
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	303.602,31	850.227,65
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.727.556,10	2.170.429,42
	<u>3.031.158,41</u>	<u>3.020.657,07</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.729.724,81	3.229.067,94
	<u>6.830.070,21</u>	<u>6.301.496,98</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>100.595,66</u>	<u>113.266,81</u>
Summe Aktiva	<u>32.769.698,45</u>	<u>33.095.371,95</u>

Passiva	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		
1. Stammeinlage	70.000,00	70.000,00
2. nicht eingeforderte ausstehende Einlage	<u>-35.000,00</u>	<u>-35.000,00</u>
	35.000,00	35.000,00
II. Nicht gebundene Kapitalrücklage		
1. Investitionsrücklage Kunsthaus	595.000,00	0,00
2. Sonstige	<u>1.028.979,12</u>	<u>1.521.757,41</u>
	<u>1.623.979,12</u>	<u>1.521.757,41</u>
	1.658.979,12	1.556.757,41
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
I. Verwendete Investitionszuschüsse		
1. Immaterielles Vermögen	142.197,71	169.627,59
2. Sachanlagen	<u>25.695.084,87</u>	<u>26.509.230,57</u>
	25.837.282,58	26.678.858,16
II. Noch nicht verwendete Investitionszuschüsse		
	<u>312.561,73</u>	<u>277.391,80</u>
	26.149.844,31	26.956.249,96
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	570.536,36	538.439,68
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.141.378,27</u>	<u>1.280.691,34</u>
	1.711.914,63	1.819.131,02
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	576.812,27	1.353.601,02
2. sonstige Verbindlichkeiten	1.745.088,37	474.862,20
<i>davon aus Steuern</i>	<i>100.636,19</i>	<i>107.448,21</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>185.688,11</i>	<i>183.276,50</i>
	<u>2.321.900,64</u>	<u>1.828.463,22</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
	<u>927.059,75</u>	<u>934.770,34</u>
Summe Passiva	<u>32.769.698,45</u>	<u>33.095.371,95</u>



Wesonig + Partner
Steuerberatung GmbH

Seite 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2015

	2015	2014
1. Umsatzerlöse	2.195.061,31	2.902.442,23
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	7.395,00	650,00
b) Sponsoringerlöse	249.324,90	318.800,00
c) Zuschüsse zu den Projekten	1.798.097,27	1.698.120,20
d) übrige	72.948,80	266.617,41
	2.127.765,97	2.284.187,61
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Wareneinsatz	2.240,58	50.254,70
b) Materialaufwand	724.815,63	785.109,68
c) Leihgebühren	20.363,91	285.973,62
d) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.416.826,99	1.557.022,93
e) Skontoerträge	-14.842,82	-21.565,21
	2.149.404,29	2.656.795,72
4. Personalaufwand		
a) Löhne	277.019,92	256.480,97
b) Gehälter	10.678.046,54	10.753.730,15
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	137.646,09	172.879,53
d) Aufwendungen für Altersversorgung	3.900,00	4.175,00
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.728.794,77	2.818.925,07
f) sonstige Sozialaufwendungen	41.778,55	96.321,13
g) Personalkosten Leiharbeiter/innen	135.825,00	0,00
	14.003.010,87	14.102.511,85
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.456.637,79	2.447.250,29
b) Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüsse	-2.456.637,79	-2.447.250,29
	0,00	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit nicht vom Einkommen	30.480,38	31.134,14
b) übrige	6.932.232,75	8.584.868,41
	6.962.713,13	8.616.002,55
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-18.792.301,01	-20.188.680,28
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.876,90	18.576,52
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.414,92	349,74
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	13.461,98	18.226,78
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-18.778.839,03	-20.170.453,50
12. Jahresfehlbetrag	-18.778.839,03	-20.170.453,50
13. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) Zuschüsse des Geschäftsjahres	18.778.839,03	20.115.453,50

	2015	2014
b) Auflösung Investitionsrücklage	0,00	55.000,00
	18.778.839,03	20.170.453,50
14. Jahresgewinn	0,00	0,00



Wesonig + Partner
Steuerberatung GmbH

Wichtige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Graz:

- Übereinkommen zur Führung und Finanzierung des Kunsthauses Graz und Syndikatsvertrag vom 6.11.2003 zwischen den Gesellschaftern der LMJ GmbH und der Kunsthaus Graz AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin Stadt Graz (Löschung der Gesellschaft Kunsthaus Graz GmbH per 31.5.2014)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2015, GZ.: A 8 – 18345/2006 – 105 wurde der Abschluss einer Ergänzung zum Übereinkommen zur Führung des Kunsthauses/Syndikatsvertrag zwischen den Gesellschaftern Stadt Graz, Land Steiermark und der Gesellschaft genehmigt, welche seit 4.3.2016 vollständig unterfertigt vorliegt.

Gegenstand des anfangs zwischen Land Steiermark, Stadt Graz, LMJ GmbH und Kunsthaus Graz AG abgeschlossenen Vertrages ist die Regelung der Finanzierung und der Führung des Kunsthauses Graz.

Mit diesem Übereinkommen verpflichtet sich die LMJ GmbH, zur Führung des Kunsthauses Graz im Rahmen ihres Rechnungswesens ein eigenständiges Profitcenter zu führen.

Aufgrund der oben angeführten ergänzenden Vereinbarung vom 4.3.2016 ist ab dem Geschäftsjahr 2016 für die Verwendung der Investitionsrücklage „Kunsthaus“ ein gesonderter einstimmiger Gesellschafterbeschluss notwendig.

Dieser Vertrag ist jährlich zum Jahresende mit einer Frist von 6 Monaten kündbar; soll ab 2016 die Zuschusshöhe geändert werden, müsste somit vor dem 30.6.2015 die Kündigung ausgesprochen werden.

- Bestandvertrag der Kunsthaus Graz GmbH als Bestandgeberin über das Kunsthaus Graz
Durch die Liquidation der Kunsthaus Graz GmbH und Übernahme ihrer Rechte und Pflichten durch die Stadt Graz in Gesamtrechtsnachfolge erfolgte der Eintritt der Stadt Graz in den Mietvertrag als Bestandgeberin.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Graz-Stadt unter der Steuernummer 112/7445 geführt.

Zahl der Arbeitnehmer:

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Beamten, Vertragsbediensteten, Arbeitern und Angestellten nach Vollzeitäquivalent beträgt:

		<u>2015</u>	<u>2014</u>
Landesbedienstete	Beamte	38,50	40,21
	Vertragsbedienstete	58,92	62,52
Magistratsbedienstete	Beamte	1,00	1,00
GmbH-Bedienstete	Angestellte	202,38	204,81
	Arbeiter	11,97	10,98
Leiharbeiter		4,50	0,00
Gesamt		<u>317,27</u>	<u>319,52</u>

Für die Stadt Graz als 15% Gesellschafterin der Universalmuseum Joanneum GmbH geht es somit materiell bei diesem Jahresabschluss nur um das Profit Center Kunsthaus.

Prüfung der sachgerechten Kostenzuordnung im Geschäftsjahr 2015 für das Profit – Center Kunsthaus der Universalmuseum Joanneum GmbH Graz

Profit Center Kunsthaus Graz

Mit dem Übereinkommen zur Führung des Kunsthauses Graz hat sich die LMJ GmbH, zur Führung des Kunsthauses Graz im Rahmen ihres Rechnungswesens ein eigenständiges Profitcenter zu führen, verpflichtet.

Aus diesem Grund wurden für das Profit Center "Kunsthaus" eigene Kostenstellen eingerichtet, sowie zwei getrennte Buchführungen um auch den Erfordernissen einer externen Rechnungslegung zu genügen. Es wurde ein eigenes Bankkonto eingerichtet und die Lohnverrechnung wird mit Ausnahme der Landesbediensteten ebenfalls getrennt durchgeführt.

Bilanz zum 31.12.2015

Kunsthhaus Graz

BILANZ
zum 31.12.2015

Aktiva	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	18.151,89	15.523,80
II. Sachanlagen		
1. Einbauten in fremden Gebäuden	150.193,06	14.727,93
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.458,43	99.513,78
3. Sammlungsankauf	155.154,83	155.154,83
	<u>405.806,32</u>	<u>269.396,54</u>
	423.958,21	284.920,34
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	20.076,93	10.121,63
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.883,21	53.818,73
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.626.502,66	1.223.435,50
	<u>1.673.385,87</u>	<u>1.277.254,23</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	323.891,80	439.691,76
	<u>2.017.354,60</u>	<u>1.727.067,62</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10.539,92	26.008,65
Summe Aktiva	<u>2.451.852,73</u>	<u>2.037.996,61</u>



04. April 2016

Passiva	31.12.2015	31.12.2014
A. Eigenkapital		
I. Nicht gebundene Kapitalrücklagen		
1. Investitionsrücklage Kunsthhaus	595.000,00	0,00
2. Sonstige	481.452,28	616.343,87
	1.076.452,28	616.343,87
B. Investitionszuschüsse		
	423.958,21	284.920,34
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	50.597,99	47.557,70
2. sonstige Rückstellungen	260.113,63	287.921,71
	310.711,62	335.479,41
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	93.900,72	306.528,95
2. sonstige Verbindlichkeiten	413.124,49	494.724,04
davon aus Steuern	29.017,32	29.475,66
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	65.550,63	63.499,85
	507.025,21	801.252,99
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
	133.705,41	0,00
Summe Passiva	2.451.852,73	2.037.996,61



04. April 2016

Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2015

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Kunsthhaus Graz

01.01.2015 bis 31.12.2015

	2015	€	2014	€
1. Umsatzerlöse	428.426,12		460.943,70	
2. sonstige betriebliche Erträge				
a. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	7.245,00		0,00	
b. Sponsoring	21.534,90		65.454,55	
c. Zuschüsse zu Projekten	6.294,59		5.100,00	
d. übrige	2.101,04		67.720,97	
	37.175,53		138.275,52	
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a. Materialaufwand	188.199,38		274.979,47	
b. Leihgebühren	14.559,42		258.526,64	
c. Aufwendungen für bezogene Leistungen	185.413,39		275.094,96	
d. Skontoerträge	-4.538,73		-6.586,21	
	383.633,46		802.014,86	
4. Personalaufwand				
a. Gehälter	2.011.611,57		1.992.562,79	
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	28.420,58		30.082,45	
c. Aufwendungen für Altersversorgung	1.275,00		1.275,00	
d. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	530.364,22		542.497,53	
e. Sonstige Sozialaufwendungen	2.895,24		17.496,98	
	2.574.566,61		2.583.914,75	
5. Abschreibungen				
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00		0,00	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Steuern, soweit nicht vom Einkommen	26.582,48		26.610,55	
b. übrige	1.471.959,57		1.785.290,46	
	1.498.542,05		1.811.901,01	
7. Betriebsverlust	-3.991.140,47		-4.598.611,40	
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	564,22		1.342,41	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-830,88		-109,50	
10. Finanzverlust, Finanzerfolg	-266,66		1.232,91	
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.991.407,13		-4.597.378,49	
12. Jahresfehlbetrag	-3.991.407,13		-4.597.378,49	
13. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a. Zuschüsse des Geschäftsjahres	3.991.407,13		4.542.378,49	
14. Auflösung Investitionsrücklage	0,00		55.000,00	
	3.991.407,13		4.597.378,49	
15. Bilanzgewinn	0,00		0,00	

 04. April 2016

Soll-Ist Vergleich 2015:

Laut des von der Universalmuseum Joanneum GmbH übermittelten Jahres Soll-Ist Vergleiches 2015 für das Profitcenter Kunsthaus stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der Jahres G&V wie folgt:

	Budget Gesamtjahr bzw Dez 2015	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2015	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse	487	466	-27	-5,63
Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0	
Personalaufwand	2.654	2.575	-79	2,98
Sachaufwand	2.273	1.882	-390	17,18
EBDIT	-4.440	-3.991	442	9,96
Abschreibung	0	0	0	
EBIT	-4.440	-3.991	442	9,96
Zinsen	-1	0	1	-138,09
Ertragsteuer	0	0	0	
Ergebnis	-4.439	-3.991	441	9,94
Investitionen	194	235	41	-21,17

Umsatzerlöse:

Verminderte Erlöse bei Eintritten (-13 Tsd) und Sponsoring (-94 Tsd tw. Abwanderung Sponsoren zu anderen UMJ Abteilungen), sonstige Erlöse höher durch nicht budgetierte Weiterverrechnungen von Kosten (+54 Tsd), höhere Veranstaltungs- und Shopperlöse (+18 Tsd).

Personalaufwand:

Insb. durch Abbau Personalrückstellungen und vorzeitiges Ausscheiden von Intendant Pakesch (+25 Tsd) unter Planwert.

Sachaufwand:

Einsparungen insb. bei Gebäudeaufwendungen (+100 Tsd), Mietzahlung (+100 Tsd) und günstigere Ausstellungskosten (+128 Tsd).

Investitionen:

Erhöhte Investitionen bei Geschäftsausstattung und Software.

III. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Bestätigungsvermerk:

Aufgrund des Ergebnisses der von der K&E Wirtschaftstreuhand GmbH, Graz, durchgeführten Prüfungshandlungen, erteilt diese dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Universalmuseum Joanneum GmbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Prüfung Profit Center "Kunsthaus"

Basierend auf den von der K&E Wirtschaftstreuhand GmbH, Graz, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Universalmuseum Joanneum GmbH und in Verbindung mit der Kostenaufteilung wurde bestätigt, dass die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 des Profit Center "Kunsthaus" ein möglichst getreues Bild der Ertragslage vermittelt. Es konnten keine Tatsachen festgestellt werden,

die zur Annahme veranlassen, dass die Kostenzuordnung zum Profit Center "Kunsthhaus" nicht nach dem Verursachungsprinzip erfolgte.

Der Aufsichtsrat der Universalmuseum Joanneum GmbH hat in seiner Sitzung am 6. 6.2016 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Universalmuseum Joanneum GmbH und des Berichts zur Prüfung der sachgerechten Zuordnung für das Profit-Center „Kunsthhaus“ 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Generalversammlung die Genehmigung der Berichte in der vorgelegten Form.

Zu TOP 3. - Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird der Generalversammlung, die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015 empfohlen.

Zu TOP 4 – Bestellung Wirtschaftsprüfung für 2016 und 2017

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Generalversammlung, die K&E Wirtschaftstreuhand GmbH, Graz, nach bereits 3 Jahren aus Gründen der Kontinuität auch für die kommenden Geschäftsjahre 2016 und 2017 als Abschlussprüferin zu bestellen.

Zu TOP 5. - Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder für die Geschäftsjahre 2016 – 2019 (neue Funktionsperiode)

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und der Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung endet die Funktionsperiode des Aufsichtsrates.

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 9 von der Generalversammlung zu entsendenden natürlichen Personen. Dem Minderheitsgesellschafter Stadt Graz steht das Recht zu zwei natürliche Personen namhaft zu machen.

Derzeit sind folgende Personen in den Aufsichtsrat entsandt:

für die Stadt Graz

HR Dr. Christoph Binder

DI Dr. Günter Getzinger

für das Land Steiermark

Univ. Prof.Dr. Franz Marhold

Univ.Prof.Dr. Helmut Konrad

Dr.ⁱⁿ Ilse Bartenstein

Gerlinde Hutter

Dr. Martin Wiedenbauer

Mag.^a Gerlinde Neugebauer

Mag. Klaus Zausinger

Von Seiten der **Stadt Graz** sollen für die neue Funktionsperiode folgende zwei Personen vorgeschlagen werden:

HR Dr. Christoph Binder

GR Michael Grossmann

Das **Land Steiermark** schlägt, vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Steiermärkischen Landesregierung für die neue Funktionsperiode vor folgende Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden:

Univ. Prof.Dr. Franz Marhold
Univ.Prof.Dr. Helmut Konrad
Dr.ⁱⁿ Ilse Bartenstein
Gerlinde Hutter
Dr. Martin Wiedenbauer
Mag.^a Gerlinde Neugebauer
Mag. Klaus Zausinger

Der Vertreterin der Stadt Graz in der Universalmuseum Joanneum GmbH, StRin Lisa Rücker, ist die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung, der Termin ist noch nicht bekannt, gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landhauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 45/2016 zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes wird der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr.130/1967 i.d.F. LGBl Nr. 7/2014 beschließen:

Die Vertreterin der Stadt Graz in der Generalversammlung der Universalmuseum Joanneum GmbH, StRin Lisa Rücker, wird ermächtigt in einer Generalversammlung, welche am 22.7.2016 abgehalten wird, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Zustimmung zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015
3. Entlastung des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2015
4. Zustimmung zur Bestellung von K&E Wirtschaftstreuhand GmbH, Graz, für die Wirtschaftsprüfung für 2016 und 2017
5. Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder für die Geschäftsjahre 2016 – 2019 (neue Funktionsperiode)

Zustimmung zur Wahl in den Aufsichtsrat

Für die **Stadt Graz**:

HR Dr. Christoph Binder
GR Michael Grossmann

Für das **Land Steiermark** (vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Steiermärkischen Landesregierung):

Univ. Prof.Dr. Franz Marhold
Univ.Prof.Dr. Helmut Konrad
Dr.ⁱⁿ Ilse Bartenstein
Gerlinde Hutter
Dr. Martin Wiedenbauer
Mag.^a Gerlinde Neugebauer
Mag. Klaus Zausinger

Beilagen in elektronischer Form übermittelt:

- Wirtschaftsprüfungsbericht / Jahresabschluss zum 31.12.2015
- Prüfung der sachgerechten Kostenzuordnung 2015 für das Profit Center „Kunsthaus“

Beilagen in Papierform:

- Vollmacht

Die Bearbeiterin

Mag.^a Ulrike Temmer
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8 – 18345/2006 - 112 Graz, 7.7.2016
 Universalmuseum Joanneum GmbH

VOLLMACHT

Universalmuseum Joanneum GmbH, Mariahilferstraße 2-4, 8020 Graz, FN 230017 k
 Gesellschafter:

	Einlage in EUR	%
Land Steiermark	59.500,00	85,00
Stadt Graz	10.500,00	15,00
	70.000,00	100,00

StRin Lisa Rücker, Graz-Rathaus, 8011 Graz, ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der Generalversammlung der Universalmuseum Joanneum GmbH, welche am 22.7.2016 abgehalten wird, zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Zustimmung zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015
3. Entlastung des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2015
4. Zustimmung zur Bestellung von K&E Wirtschaftstreuhand GmbH, Graz, für die Wirtschaftsprüfung für 2016 und 2017
5. Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder für die Geschäftsjahre 2016 – 2019 (neue Funktionsperiode)
 Zustimmung zur Wahl in den Aufsichtsrat
für die Stadt Graz
 HR Dr. Christoph Binder
 GR Michael Grossmann

für das Land Steiermark
 Univ. Prof.Dr. Franz Marhold
 Univ.Prof.Dr. Helmut Konrad
 Dr.ⁱⁿ Ilse Bartenstein
 Gerlinde Hutter
 Dr. Martin Wiedenbauer
 Mag.^a Gerlinde Neugebauer
 Mag. Klaus Zausinger

Außerdem soll die Eigentümervertreterin der Stadt Graz vom Land Steiermark die Nachzahlung von 2015 vertragswidrig einbehaltenen Beträgen urgieren, da sich sonst die Stadt eine analoge Kürzung vorbehalten muss.

Für die Stadt Graz:
 (Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.7.2016, GZ.: A 8 – 18345/2006 – 112)

Der Bürgermeister:

Gemeinderätin/Gemeinderat:

Gemeinderätin/Gemeinderat:

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-07-01T12:18:55+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

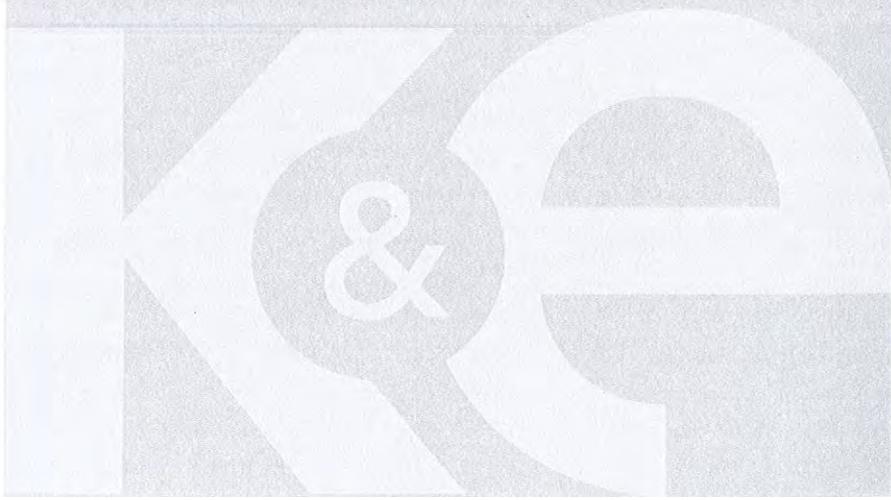
	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-07-01T12:33:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015**

der

**Universalmuseum Joanneum GmbH
Graz**

Exemplar 1 / 6





INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche Verhältnisse	3
3. Steuerliche Verhältnisse	6
4. Wirtschaftliche Verhältnisse	7
4.1. Vermögenslage	8
4.2. Ertragslage	9
4.3. Finanzlage - Geldflussrechnung	10
4.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)	11
4.5. Finanzierungskennzahlen	13
5. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	14
6. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	17
6.1. Aktiva	17
6.2. Passiva	22
6.3. Gewinn- und Verlustrechnung	25
7. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	31
7.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	31
7.2. Erteilte Auskünfte	31
7.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 (2) und (3) UGB (Ausübung der Redepflicht)	31
8. Bestätigungsvermerk	32



ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

Bilanz zum 31. Dezember 2015.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015.....	II
Anhang	III
Lagebericht.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	V



An die Mitglieder
der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der
Universalmuseum Joanneum GmbH,
Mariahilferstraße 2-4, 8020 Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

Universalmuseum Joanneum GmbH, Graz
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 05.08.2013 der Universalmuseum Joanneum GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.



Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Jänner bis März 2016 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Dr. Hannes Greimer, Wirtschaftsprüfer, und Frau MMag. Renate Kubat, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.



2. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Universalmuseum Joanneum GmbH

Sitz: Graz

Geschäftsanschrift: 8020 Graz, Mariahilferstraße 2-4

Unternehmensgegenstand: Führung eines Museums in Übereinstimmung mit den Statuten des Internationalen Museumsrates ICOM sowie Erbringung der damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Beteiligung an anderen Kultureinrichtungen

Gründung: 26. November 2002

Geschäftsjahr: 1.1. bis 31.12.

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsgröße: große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB

Firmenbuch: Firmenbuchgericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Firmenbuch-Nr.: 230017 k

Stammeinlage: € 70.000,00
Davon nicht eingefordertes ausstehendes Stammkapital
€ 35.000,00

Gesellschafter:

	Anteil in %	Stammeinlage €	hierauf geleistet €
Land Steiermark	85	59.500	29.750
Stadt Graz	15	10.500	5.250
Insgesamt	100	70.000	35.000

Die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Anhang angegeben.

Vertretung: Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Hat die Gesellschaft zwei oder mehrere Geschäftsführer, wird diese durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Generalversammlung: In der Generalversammlung vom 14. Oktober 2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Abberufung von Herrn Peter Pakesch als Geschäftsführer, Intendant zum 15. Oktober 2015
- Änderung der Vertretungsbefugnis von Hofrat Dr. Wolfgang Muchitsch
- Änderung des Gesellschaftsvertrages in diversen Punkten

Von der Generalversammlung wurden im Umlaufwege folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014
- Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014
- Genehmigung Leitbild Kunsthaus Graz
- Jahresvorschlag 2015 (von der Stadt Graz um die Ausführungen im Motivenbericht ergänzt)

Die Einreichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 beim Firmenbuch erfolgte am 23. September 2015.

Wichtige Verträge, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hinausgehen sind folgende:

- Betriebsvereinbarung mit dem Land Steiermark vom 23. Dezember 2002 zur Führung des Universalmuseums Joanneum und der Erbringung der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen. Die Betriebsvereinbarung wurde mit Landtagsbeschluss Nr. 741 vom 18. September 2007 dahingehend ergänzt, dass ab dem Jahr 2009 ein zusätzlicher Beitrag für die Vigilanten gewährt wurde. Die Vereinbarung wurde am 25. September 2008 zum Teil neu geregelt. Mit 16. Jänner 2012 wurde die Betriebsvereinbarung mit dem Land Steiermark neuerlich ergänzt und adaptiert. Auf Grund des Landtagsbeschlusses Nr. 727 vom 2. Juli 2013 wurde die Betriebsvereinbarung hinsichtlich der Übernahme des Betriebes der Steirischen Landesgedenkstätte Krieglach/Alpl am 19. Juli 2013 ergänzt. Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015 wurde diese Betriebsvereinbarung in den Punkten 2. „Finanzierung der übertragenen Aufgaben“, 2.1. „Zuschuss zum laufenden Aufwand“, 2.4. „Bankverbindung UMJ“ und 5.2. „Im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft stehende Immobilien“ geändert.

- Bedienstetenzuweisungsvertrag mit dem Land Steiermark vom 20. Dezember 2002 über die Zuweisung von Landesbediensteten.
- Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz, der Kunsthaus Graz GmbH (vormals Kunsthaus Graz AG) und der Universalmuseum Joanneum GmbH (vormals Landesmuseum Joanneum GmbH) zur Führung des „Kunsthaus“ Graz und Syndikatsvertrag vom 6. November 2003. Dieser Syndikatsvertrag wurde am 04. März 2016 um die Regelung bezüglich der Investitionsrücklage ergänzt.
- Bestandvertrag mit der Kunsthaus Graz GmbH (vormals Kunsthaus Graz AG) als Bestandgeberin über das „Kunsthaus“ Graz vom 11. Dezember 2003. Die Kunsthaus Graz GmbH wurde mit 31. Mai 2014 gelöscht und das Vermögen von der Stadt Graz übernommen.
- Betriebsvereinbarung mit der Marktgemeinde Wagna vom 22. April 2004 über den Betrieb einer permanenten Ausstellung zur Präsentation der römischen Kultur und Geschichte in der Steiermark mit Schwerpunkt auf der Geschichte von Flavia Solva im Anschluss an die Landesausstellung 2004 im Ausstellungsgebäude der Gesellschaft.

Nennenswerte Rechtsstreitigkeiten sind laut Auskunft der Geschäftsführung nicht anhängig.



3. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Graz-Stadt
Steuernummer:	112/7445
Gemeinnützigkeit:	Die Gesellschaft ist gemäß den Bestimmungen der BAO gemeinnützig.
Steuerliche Vertretung:	Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH, Weiz
Veranlagungen:	Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Umsatzsteuer 2014 erklärungsgemäß veranlagt.
Betriebsprüfungen:	<p>Die letzte steuerliche Betriebsprüfung fand 2014 statt und betraf den Zeitraum 2011 bis 2013. Die Feststellungen betrafen umsatzsteuerliche Sachverhalte. Durch Rechnungskorrekturen war eine Nachverrechnung möglich.</p> <p>Mit Bericht vom 12. Mai 2015 wurde die GPLA-Prüfung für den Zeitraum 2010 bis 2014 abgeschlossen. Die Nachzahlungen wurden bereits im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt. Die Feststellungen der Prüfung wurden für die folgenden Zeiträume beachtet.</p>
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.



4. Wirtschaftliche Verhältnisse

Allgemeines

Die folgenden Darstellungen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erleichtern. Daraus ergeben sich vom unternehmensrechtlichen Jahresabschluss abweichende Darstellungen.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Bezüglich der Besucher/innen-Zahlen verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht. Ebenso sind Informationen zu den Mitarbeitern im Lagebericht enthalten.

4.1. Vermögenslage

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	69	0,2	52	0,2	17	32,7
Lieferforderungen	304	0,9	850	2,6	-546	-64,2
sonstige Forderungen	2.727	8,3	2.170	6,6	557	25,7
flüssige Mittel	3.729	11,4	3.229	9,8	500	15,5
Rechnungsabgrenzungsposten	101	0,3	113	0,3	-12	-10,6
	6.930	21,1	6.414	19,5	516	8,0
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	1.141	3,5	1.281	3,9	-140	-10,9
Lieferverbindlichkeiten	577	1,8	1.354	4,1	-777	-57,4
sonstige Verbindlichkeiten	1.745	5,3	475	1,4	1.270	k.a.
Rechnungsabgrenzungsposten	927	2,8	934	2,8	-7	-0,7
	4.390	13,4	4.044	12,2	346	8,6
Working Capital						
(Netto-Umlaufvermögen)	2.540	7,8	2.370	7,3	170	7,2
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	142	0,4	170	0,5	-28	-16,5
Sachanlagen	25.695	78,4	26.509	80,1	-814	-3,1
Finanzanlagen	2	0,0	2	0,0	0	0,0
	25.839	78,9	26.681	80,6	-842	-3,2
langfristiges Fremdkapital						
langfristige Rückstellungen	570	1,7	538	1,6	32	5,9
Reinvermögen	27.809	84,9	28.513	86,2	-704	-2,5

Die Eigenmittel im weitesten Sinne setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	35	0,1	35	0,1	0	0,0
Rücklagen	1.624	5,0	1.522	4,6	102	6,7
Investitionszuschüsse	26.150	79,8	26.956	81,5	-806	-3,0
Eigenmittel im weitesten Sinne	27.809	84,9	28.513	86,2	-704	-2,5

Die Investitionszuschüsse sind für Investitionen des Anlagevermögens zweckgebunden.

4.2. Ertragslage

	2015		2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	2.195	100,0	2.902	100,0	-707	-24,4
Betriebsleistung	2.195	100,0	2.902	100,0	-707	-24,4
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-2.150	-97,9	-2.657	-91,6	507	19,1
Rohrertrag I	45	2,1	245	8,4	-200	-81,6
Personalaufwand	-14.003	-637,9	-14.102	-485,9	99	0,7
Rohrertrag II	-13.958	-635,9	-13.857	-477,5	-101	-0,7
sonstige betriebliche Erträge	2.128	96,9	2.284	78,7	-156	-6,8
sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.962	-317,2	-8.616	-296,9	1.654	19,2
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-18.792	-856,1	-20.189	-695,7	1.397	6,9
Abschreibungen	-2.457	-111,9	-2.447	-84,3	-10	-0,4
Verbrauch Investitionszuschüsse	2.457	111,9	2.447	84,3	10	0,4
Finanzerträge	14	0,6	18	0,6	-4	-22,2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1	0,0	0	0,0	-1	k.A.
ordentliches Ergebnis vor Rücklagen	-18.779	-855,5	-20.171	-695,1	1.392	6,9
Veränderung der Rücklagen	18.779	855,5	20.171	695,1	-1.392	-6,9
Jahresgewinn	0	0,0	0	0,0	0	



4.3. Finanzlage - Geldflussrechnung

	2015	2014
	TEUR	TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-18.779	-20.171
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	2.457	2.447
- Auflösung von Investitionszuschüssen für Abschreibungen	-2.457	-2.447
+ Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-2	18
- Auflösung von Investitionszuschüssen für Anlagenabgänge	-5	-18
-/+ Veränderung langfristiger Rückstellungen	32	70
Geldfluss aus dem Ergebnis	-18.754	-20.101
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	995	123
+/- Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	-140	146
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	484	-1.104
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-17.415	-20.936
- Auszahlungen für Anlagenzugang	-1.620	-4.408
+ Einzahlungen für Anlagenabgang	7	1
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.613	-4.407
+ Einzahlungen von Eigenkapital	17.908	18.465
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	1.620	4.408
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	19.528	22.873
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	500	-2.470
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	3.229	5.699
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.729	3.229



4.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote nach § 23 URG

	2015 EUR	2014 EUR
Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A UGB)	1.658.979,12	1.556.757,41
+ unbesteuerter Rücklagen (§ 224 Abs. 3 B UGB)	0,00	0,00
= Eigenmittel	1.658.979,12	1.556.757,41
Gesamtkapital (§ 224 Abs. 3 UGB)	32.769.698,45	33.095.371,95
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen (§ 225 Abs. 6 UGB)	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-25.837.282,58	-26.678.858,16
= Gesamtkapital	6.932.415,87	6.416.513,79
Eigenmittelquote nach § 23 URG:	<u>Eigenmittel x 100</u>	
	Gesamtkapital	=
	<u>23,93%</u>	<u>24,26%</u>

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG

	2015 EUR	2014 EUR
Rückstellungen (§ 224 Abs. 3 C UGB)	1.711.914,63	1.819.131,02
+ Verbindlichkeiten (§ 224 Abs. 3 D UGB)	2.321.900,64	1.828.463,22
- sonstige Wertpapiere und Anteile (224 Abs. 2 B III Z 2)	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen (§ 225 Abs. 6 UGB)	0,00	0,00
- liquide Mittel (§ 224 Abs. 2 B IV UGB)	-3.729.724,81	-3.229.067,94
= effektives Fremdkapital	304.090,46	418.526,30
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:	-18.778.839,03	-20.170.453,40
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	0,00	0,00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	2.456.637,79	2.447.250,29
- Auflösung Investitionszuschüsse	-2.456.637,79	-2.447.250,29
+/- Veränderung langfristige Rückstellungen	32.096,68	70.306,82
= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-18.746.742,35	-20.100.146,58



Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss d. gew. Geschäftstätigkeit}} = \frac{\text{k.A. negativer Mittelüberschuss}}{\text{k.A. negativer Mittelüberschuss}}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Im Jahr 2015 hat die Gesellschaft eine Eigenmittelquote von mehr als 8 % ausgewiesen. Weiters übersteigen die liquiden Mittel die Verbindlichkeiten. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarf (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4.5. Finanzierungskennzahlen

	<u>31.12.2015</u> EUR	<u>31.12.2014</u> EUR
Verschuldungsgrad in %	15,14	13,84
Working Capital (in TEUR):	2.540	2.370
Working Capital Ratio:	1,58	1,59

Der **Verschuldungsgrad** gibt an, zu wie vielen Prozenten das Unternehmen fremdfinanziert ist.

Das **Working Capital** stellt das kurzfristige Finanzierungspotential dar. Das Working Capital (zuzüglich nicht ausgenutzter Kreditrahmen) sollte immer positiv sein, da ansonsten zumindest kurzfristig Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Das Working Capital steht zur Deckung der durch die Geschäftstätigkeit bedingten Baraufwendungen zur Verfügung.

Das **Working Capital Ratio** stellt das Verhältnis von kurzfristigen Aktiva zu kurzfristigen Passiva dar.

5. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Zusätzlich wurde vereinbart, dass eine detaillierte Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses zu erstellen ist. Wir verweisen dazu auf Pkt 6. dieses Berichtes.

Die wesentlichen Entwicklungen in der Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung können wie folgt erläutert werden:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind vollständig durch Investitionszuschüsse gedeckt. Die wesentlichen Zugänge des Sachanlagevermögens betrafen Sammlungsschenkungen und Sammlungsankäufe insbesondere im Bereich der Neuen Galerie, Kunst im öffentlichen Raum und der Zoologie sowie Investitionen in den Einbauten in fremde Gebäude. Diese betrafen den Brandschutzcontainer im Studien- und Sammlungszentrum in Graz–Andritz, das Lichtprojekt in der Raubergasse, den Umbau des Cafe Kunsthaus und des Space 05 sowie die Sicherheitsausstattung Neutorgasse.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel ergibt sich im Wesentlichen aus der Erhöhung der sonstigen Verbindlichkeiten sowie der Reduktion der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. In den sonstigen Verbindlichkeiten ist eine Fehlzahlung des Landes Steiermark ausgewiesen, welche 2016 wieder rückgezahlt werden musste.

Die Erhöhung der Lieferforderungen wurde durch einen Abbau von sonstigen Forderungen kompensiert.



Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 1.1.2015 €	Verwendung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2015 €
Investitionsrücklage „Kunsthaus“	0,00	0,00	595.000,00	595.000,00
sonstige Gesellschafterzuschüsse	1.521.757,41	18.778.839,03	18.286.060,74	1.028.979,12
	1.521.757,41	18.778.839,03	18.881.060,74	1.623.979,12

Die Investitionsrücklage „Kunsthaus“ ist laut Syndikatsvereinbarung für größere Investitionen (Instandsetzungen) zu verwenden. In Abstimmung mit den Gesellschafter wurde im Jahr 2015 auf die Verwendung dieser Kapitalrücklage verzichtet. Diesbezüglich liegt auch eine Abweichung zum Budget 2015 vor. Ab dem Jahr 2016 ist für die Verwendung der Investitionsrücklage „Kunsthaus“ ein gesonderter, einstimmiger Gesellschaftsbeschluss notwendig.

Bei den sonstigen Gesellschafterzuschüssen wurden um TEUR 493 mehr für den laufenden Aufwand verwendet als der Gesellschaft zugeführt wurden.

Die ausgewiesenen Investitionszuschüsse haben sich um TEUR 806 verringert. Ihre Entwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Stand 1.1.2015 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2015 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen					
verwendete Investitions- zuschüsse	26.678.858,16	2.456.637,79	5.541,17	1.620.603,38	25.837.282,58
noch nicht verwendete Investitionszuschüsse	277.391,80	103.663,84	56.738,18	195.571,95	312.561,73
	26.956.249,96	2.560.301,63	62.279,35	1.816.175,33	26.149.844,31



Die verwendeten Investitionszuschüsse wurden korrespondierend mit den Anlagenzugängen gebildet und in Höhe der Abschreibungen aufgelöst. Die noch nicht verwendeten Investitionszuschüsse betreffen Zuschüsse, die bereits bewilligt wurden, die Investitionen jedoch erst im Jahr 2016 getätigt werden.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 707 gesunken. Die Erlöse aus Eintrittskarten konnten um TEUR 15 gesteigert werden, die Shop- und Katalogerlöse sowie die Veranstaltungserlöse reduzierten sich um TEUR 22. Die sonstigen Erlöse verringerten sich um TEUR 715, da im Vorjahr in dieser Position hohe Weiterverrechnungen von Betriebskostenabrechnungen enthalten waren.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen haben sich um TEUR 507 reduziert. Das ist im Wesentlichen auf eine Reduktion der Leihgebühren um TEUR 266 sowie um geringere Fremdarbeiten von TEUR 137 zurückzuführen.

Die sonstigen Erträge sind um TEUR 156 gesunken. Im Vorjahr war unter dieser Position die letztmalige Energieabgabenvergütung mit TEUR 162 enthalten. Die Projektzuschüsse haben sich um TEUR 100 erhöht, wohingegen sich das Sponsoring um TEUR 69 reduziert hat.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Geschäftsjahr um TEUR 1.653 gesunken. Die Reduktion betrifft gesunkene Betriebskosten und gesunkene Instandhaltungsaufwendungen.

6. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

6.1. Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Buchwertentwicklung:

	31.12.2015
	€
Stand 1. Jänner 2015	169.627,59
Zugänge	86.742,71
Abschreibungen	-114.172,59
Stand 31. Dezember 2015	<u>142.197,71</u>

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen Datenverarbeitungsprogramme ausgewiesen.

II. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

	31.12.2015
	€
Stand 1. Jänner 2015	26.509.230,57
Zugänge	1.533.860,67
Abgänge	-5.541,17
Abschreibungen	-2.342.465,20
Stand 31. Dezember 2015	<u>25.695.084,87</u>

Von den Anlagen in Bau wurden € 398.935,72 umgebucht.

1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund sowie Einbauten in fremden Gebäuden

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
	€	€	€
Grundstücke	510.518,83	510.518,83	0,00
Bauten	4.387.990,65	4.290.504,17	97.486,48
Bauten auf fremdem Grund	1.213.481,05	1.308.489,20	-95.008,15
Einbauten in fremden Gebäuden	10.252.236,44	11.320.450,92	-1.068.214,48
	<u>16.364.226,97</u>	<u>17.429.963,12</u>	<u>-1.065.736,15</u>

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zusammensetzung:

	31.12.2015 €	31.12.2014 €	Veränderung €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	873.026,64	897.389,98	-24.363,34
	<u>873.026,64</u>	<u>897.389,98</u>	<u>-24.363,34</u>

3. Anlagen in Bau

Zusammensetzung:

	31.12.2015 €	31.12.2014 €	Veränderung €
Studien- und Sammlungszentrum Graz-Andritz, Ausbau	0,00	235.952,83	-235.952,83
Studien- und Sammlungszentrum Graz-Andritz, Stickstoffkammer	135.673,03	0,00	135.673,03
Neutorgasse, Raubergasse Ausbau Sicherheit	0,00	107.749,14	-107.749,14
Betriebskostenoptimierung	29.165,00	0,00	29.165,00
	<u>164.838,03</u>	<u>343.701,97</u>	<u>-178.863,94</u>

Die im Bau befindlichen Anlagen des Vorjahres wurden aufgrund der Fertigstellung umgebucht.

4. Sammlungsankäufe

Zusammensetzung:

	31.12.2015 €	31.12.2014 €	Veränderung €
Neue Galerie	5.814.463,87	5.516.178,05	298.285,82
Kunst im öffentlichen Raum	626.541,04	564.541,04	62.000,00
Kulturhistorische Sammlung	278.850,72	275.740,72	3.110,00
Zoologie	366.023,80	332.128,30	33.895,50
Skulpturenpark	232.042,09	220.609,20	11.432,89
Kunsthaus	155.154,83	155.154,83	0,00
Bild- und Tonarchiv	190.955,63	163.374,63	27.581,00
Alte Galerie	148.873,25	148.873,25	0,00
Mineralogie	121.174,87	115.004,87	6.170,00
Ur- und Frühgeschichte	111.267,52	111.267,52	0,00
Münzensammlung	88.263,00	86.621,45	1.641,55
Botanik	63.820,39	60.864,84	2.955,55
diverse Sammlungen	95.562,22	87.816,80	7.745,42
	<u>8.292.993,23</u>	<u>7.838.175,50</u>	<u>454.817,73</u>

In den Sammlungsankäufen sind auch Schenkungen enthalten. Diese Schenkungen werden mit dem Verkehrswert bewertet. Auf der Passivseite wird ein korrespondierender Investitionszuschuss ausgewiesen.

III. Finanzanlagen

Buchwertentwicklung Beteiligungen:

	<u>€</u>
Stand 1. Jänner 2015 = Stand 31. Dezember 2015	<u>1.750,00</u>

Die Finanzanlagen beinhalten die Beteiligung „Museumsverbund“ Betriebsgesellschaft m.b.H..

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Zusammensetzung:

	31.12.2015 €	31.12.2014 €	Veränderung €
Shop Kunsthaus	20.076,93	10.121,63	9.955,30
Shop Stainz	18.850,72	16.666,26	2.184,46
diverse Shops	12.466,60	8.154,51	4.312,09
Shop Neue Galerie	9.506,70	7.322,60	2.184,10
Shop Volkskunde	8.286,04	9.506,97	-1.220,93
	<u>69.186,99</u>	<u>51.771,97</u>	<u>17.415,02</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2015 €	31.12.2014 €	Veränderung €
Kundenforderungen	318.904,55	864.881,65	-545.977,10
Einzelwertberichtigungen	-15.302,24	-14.654,00	-648,24
	<u>303.602,31</u>	<u>850.227,65</u>	<u>-546.625,34</u>

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2015 €	31.12.2014 €	Veränderung €
Land Steiermark	1.318.947,70	624.104,25	694.843,45
Stadt Graz	1.001.250,00	461.250,00	540.000,00
Verrechnung Finanzamt	277.274,59	619.335,69	-342.061,10
debitorische Kreditoren	8.266,56	6.066,19	2.200,37
diverse Forderungen	121.817,25	459.673,29	-337.856,04
	<u>2.727.556,10</u>	<u>2.170.429,42</u>	<u>557.126,68</u>

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
	€	€	€
Kassenbestand	143.542,58	90.965,58	52.577,00
Guthaben bei Kreditinstituten	3.586.182,23	3.138.102,36	448.079,87
	<u>3.729.724,81</u>	<u>3.229.067,94</u>	<u>500.656,87</u>

Die Guthaben bei Kreditinstituten können den einzelnen Kreditinstituten wie folgt zugeordnet werden und gliedern sich wie folgt:

	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
	€	€	€
Landes Hypothekenbank Steiermark	2.268.779,92	3.135.573,46	-866.793,54
Krentschker Bank Kapitalsparbuch	1.314.300,00	0,00	1.314.300,00
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	3.102,31	2.528,90	573,41
	<u>3.586.182,23</u>	<u>3.138.102,36</u>	<u>448.079,87</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
	€	€	€
kurzfristige Rechnungsabgrenzung	<u>100.595,66</u>	<u>113.266,81</u>	<u>-12.671,15</u>

6.2. Passiva

A. Eigenkapital

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Stammeinlage	70.000,00	70.000,00
nicht eingeforderte ausstehende Einlage	-35.000,00	-35.000,00
nicht gebundene Kapitalrücklagen	1.623.979,12	1.521.757,41
	<u>1.658.979,12</u>	<u>1.556.757,41</u>

Die Entwicklung der **nicht gebundenen Kapitalrücklage** ist auf Seite 15 des Prüfungsberichtes dargestellt.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Entwicklung des **Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ist auf Seite 15 des Prüfungsberichtes dargestellt.

C. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand				Stand
	01.01.2015	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	31.12.2015
	€	€	€	€	€
Rückstellungen für					
Abfertigungen	538.439,68	0,00	0,00	32.096,68	570.536,36
sonstige					
Rückstellungen	1.280.691,34	1.280.691,34	0,00	1.141.378,27	1.141.378,27
	<u>1.819.131,02</u>	<u>1.280.691,34</u>	<u>0,00</u>	<u>1.173.474,95</u>	<u>1.711.914,63</u>



Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
	€	€	€
Urlaub	746.907,61	763.031,35	-16.123,74
Überstunden	316.694,10	393.613,05	-76.918,95
diverse	77.776,56	124.046,94	-46.270,38
	<u>1.141.378,27</u>	<u>1.280.691,34</u>	<u>-139.313,07</u>

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	576.812,27	1.353.601,02	-776.788,75
	<u>576.812,27</u>	<u>1.353.601,02</u>	<u>-776.788,75</u>

2. sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
	€	€	€
Land Steiermark	1.218.536,00	0,00	1.218.536,00
Verrechnung Gebietskrankenkasse	185.388,11	182.951,50	2.436,61
Verrechnung Finanzamt	78.198,47	84.928,33	-6.729,86
Verrechnung Kommunalsteuer	22.437,72	22.519,88	-82,16
diverse Verbindlichkeiten	240.528,07	184.462,49	56.065,58
	<u>1.745.088,37</u>	<u>474.862,20</u>	<u>1.270.226,17</u>

E. Rechnungsabgrenzungsposten

	31.12.2015	31.12.2014	Veränderung
	€	€	€
Zuschuss Kunst im öffentlichen Raum	338.233,36	435.246,46	-97.013,10
Zuschuss Ehrenhausen	34.959,51	34.959,51	0,00
Zuschuss Instandhaltungen	0,00	19.646,50	-19.646,50
Zuschuss für sonstige Projekte	300.918,83	248.054,15	52.864,68
diverse Rechnungsabgrenzungen	252.948,05	196.863,72	56.084,33
	<u>927.059,75</u>	<u>934.770,34</u>	<u>-7.710,59</u>

6.3. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Eintrittskartenerlöse	1.107.399,17	1.091.524,07	15.875,10
Shop-/Katalogerlöse	57.402,02	59.592,42	-2.190,40
Veranstaltungserlöse	253.760,35	274.015,28	-20.254,93
Miet-/Pachterlöse	327.706,75	313.277,00	14.429,75
sonstige Umsatzerlöse	448.793,02	1.164.033,46	-715.240,44
	<u>2.195.061,31</u>	<u>2.902.442,23</u>	<u>-707.380,92</u>

Sonstige Umsatzerlöse betreffen Erlöse aus Weiterverrechnungen z.B. an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (€ 289.540,13; VJ: € 856.663,39), Weiterverrechnungen von Personal (€ 89.747,02, VJ: € 92.795,35) sowie übrige Umsatzerlöse (€ 69.505,87, VJ: € 214.574,72).

2. sonstige betriebliche Erträge

a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

	2015 €	2014 €	Veränderung €
	<u>7.395,00</u>	<u>650,00</u>	<u>6.745,00</u>

b) Sponsoring

	2015 €	2014 €	Veränderung €
	<u>249.324,90</u>	<u>318.800,00</u>	<u>-69.475,10</u>

c) Zuschüsse

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Förderungen von Projekten laufend	1.296.219,62	767.591,08	528.628,54
Förderungen von Projekten Vorjahre	501.877,65	930.529,12	-428.651,47
	<u>1.798.097,27</u>	<u>1.698.120,20</u>	<u>99.977,07</u>

Die in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthaltenen Zuschüsse betreffen Erträge für spezielle Projekte.

d) übrige

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Energieabgabenvergütung	0,00	162.439,67	-162.439,67
Geldspenden	26.358,13	24.307,27	2.050,86
Versicherungs- und Schadensvergütungen	31.207,44	62.562,15	-31.354,71
diverse Erlöse	15.383,23	17.308,32	-1.925,09
	<u>72.948,80</u>	<u>266.617,41</u>	<u>-193.668,61</u>

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen
a) Wareneinsatz

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Handelswaren	19.655,60	33.448,49	-13.792,89
Bestandsveränderung Handelswaren	-17.415,02	16.806,21	-34.221,23
	<u>2.240,58</u>	<u>50.254,70</u>	<u>-48.014,12</u>

b) Materialaufwand

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Verbrauchsmaterial	323.146,78	408.453,73	-85.306,95
Produktionskosten Kataloge	137.734,01	106.254,93	31.479,08
sonstige Druckkosten	191.891,97	196.691,73	-4.799,76
diverser Materialaufwand	72.042,87	73.709,29	-1.666,42
	<u>724.815,63</u>	<u>785.109,68</u>	<u>-60.294,05</u>

c) Leihgebühren

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Leihgebühren Ausstellungsobjekte	20.363,91	285.973,62	-265.609,71

d) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Fremdarbeit	1.346.307,46	1.483.676,47	-137.369,01
Pressearbeiten	70.519,53	73.346,46	-2.826,93
	<u>1.416.826,99</u>	<u>1.557.022,93</u>	<u>-140.195,94</u>

e) Skontoerträge

	2015	2014	Veränderung
	€	€	€
	-14.842,82	-21.565,21	6.722,39

4. Personalaufwand

a) Löhne

	2015	2014	Veränderung
	€	€	€
Arbeiter der GmbH	282.761,41	249.841,33	32.920,08
Veränderung Rückstellungen für Urlaube und Überstunden	-5.741,49	6.639,64	-12.381,13
	277.019,92	256.480,97	20.538,95

b) Gehälter

	2015	2014	Veränderung
	€	€	€
Angestellte der GmbH	5.027.843,09	4.823.004,35	204.838,74
Landesbedienstete	4.151.472,52	4.260.359,92	-108.887,40
Aufsichtspersonal	1.516.048,19	1.505.652,36	10.395,83
Praktikanten	25.066,44	73.858,81	-48.792,37
Lehrlinge	33.720,68	24.880,08	8.840,60
Gehälter Stadt	11.196,82	10.902,84	293,98
Veränderung Rückstellungen für Urlaube und Überstunden	-87.301,20	55.071,79	-142.372,99
	10.678.046,54	10.753.730,15	-75.683,61

c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2015	2014	Veränderung
	€	€	€
Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen	105.549,41	102.572,71	2.976,70
Veränderung Abfertigungsrückstellung	32.096,68	70.306,82	-38.210,14
	137.646,09	172.879,53	-35.233,44

d) Aufwendungen für Altersversorgung

	2015	2014	Veränderung
	€	€	€
Zukunftssicherung Angestellte GmbH	3.900,00	4.175,00	-275,00

e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

	2015 €	2014 €	Veränderung €
gesetzlicher Sozialaufwand	1.946.911,15	2.023.899,02	-76.987,87
Dienstgeberbeitrag	455.123,89	466.539,43	-11.415,54
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	5.748,41	1.127,96	4.620,45
Kommunalsteuer	321.011,32	327.358,66	-6.347,34
	<u>2.728.794,77</u>	<u>2.818.925,07</u>	<u>-90.130,30</u>

f) sonstige Sozialaufwendungen

	2015 €	2014 €	Veränderung €
freiwilliger Sozialaufwand	<u>41.778,55</u>	<u>96.321,13</u>	<u>-54.542,58</u>

g) Personalkosten Leiharbeiter/innen

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Leiharbeiter/innen	<u>135.825,00</u>	<u>0,00</u>	<u>135.825,00</u>

Die Kosten der Leiharbeiter/innen wurden laut Erläuterung im Anhang umgegliedert.

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2015 €	2014 €	Veränderung €
immaterielle Vermögensgegenstände	114.172,59	101.668,00	12.504,59
Sachanlagen	2.283.226,51	2.294.472,41	-11.245,90
geringwertige Wirtschaftsgüter	59.238,69	51.109,88	8.128,81
	<u>2.456.637,79</u>	<u>2.447.250,29</u>	<u>9.387,50</u>

b) Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Auflösung Investitionszuschüsse	<u>-2.456.637,79</u>	<u>-2.447.250,29</u>	<u>-9.387,50</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Steuern, soweit nicht vom Einkommen

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Grundsteuer	27.376,32	28.045,96	-669,64
Ausländersteuer	611,00	0,00	611,00
Werbeabgabe	2.493,06	3.088,18	-595,12
	<u>30.480,38</u>	<u>31.134,14</u>	<u>- 653,76</u>

b) übrige

	2015 €	2014 €	Veränderung €
Betriebskosten	1.734.969,75	2.843.097,75	-1.108.128,00
Miete	1.494.322,29	1.557.961,38	-63.639,09
Instandhaltungen	1.031.298,77	1.437.811,50	-406.512,73
Werbung	657.513,33	711.969,39	-54.456,06
Bewachung	547.035,77	589.013,58	-41.977,81
Post und Telekommunikation	440.652,65	380.026,51	60.626,14
Transporte	255.323,43	268.282,55	-12.959,12
Reise- und Fahrtkosten	217.822,29	296.091,65	-78.269,36
Forderungsverluste	3.970,00	38.178,99	-34.208,99
Veränderung Wertberichtigungen	648,24	-19.159,70	19.807,94
Versicherungen	129.416,99	151.095,25	-21.678,26
Rechts- und Beratungskosten	104.569,15	78.405,96	26.163,19
Büro- und Verwaltungsaufwand	123.939,76	90.794,25	33.145,51
Buchwert abgegangener Anlagen	5.541,17	18.522,99	-12.981,82
Auflösung Investitionszuschüsse	-5.541,17	-18.522,99	12.981,82
Aus- und Weiterbildung	57.043,17	28.292,97	28.750,20
diverse Aufwendungen	133.707,16	133.006,38	700,78
	<u>6.932.232,75</u>	<u>8.584.868,41</u>	<u>-1.652.635,66</u>



7. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 6 (Betriebsverlust)	2015	€	-18.792.301,01
	2014	€	-20.188.680,28

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2015	2014	Veränderung
	€	€	€
	14.876,90	18.576,52	-3.699,62

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2015	2014	Veränderung
	€	€	€
	1.414,92	349,74	1.065,18

10. Zwischensumme aus Z 8 bis Z 9 (Finanzerfolg)

2015	€	13.461,98
2014	€	18.226,78

11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit =

2015	€	-18.778.839,03
2014	€	-20.170.453,50

12. Jahresfehlbetrag

13. Auflösung von Kapitalrücklagen

	2015	2014	Veränderung
	€	€	€
Zuschuss Land Steiermark	12.775.106,67	12.662.383,47	112.723,20
Veränderung Kapitalrücklage	492.778,29	739.890,59	-247.112,30
Zuschuss Land Steiermark Kunsthaus	2.117.185,20	2.213.999,75	-96.814,55
Zuschuss Stadt Graz Kunsthaus	1.739.330,34	1.811.454,34	-72.124,00
Zuschuss für Miete Kunsthaus	0,00	100.000,00	-100.000,00
Zuschuss für Miete Landesmuseum	1.654.438,53	2.587.725,35	-933.286,82
Auflösung Investitionsrücklage Kunsthaus	0,00	55.000,00	-55.000,00
	18.778.839,03	20.170.453,50	-1.391.614,47

14. Jahresgewinn

2015	€	0,00
2014	€	0,00

7. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

7.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

7.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 (2) und (3) UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

8. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Universalmuseum Joanneum GmbH, Graz

für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 mit einem Eigenkapital von EUR 1.658.979,12 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der

Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

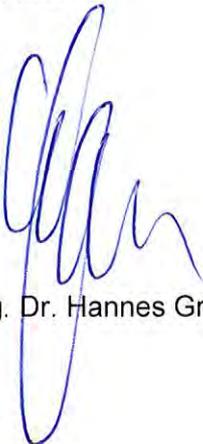
Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

K & E Wirtschaftstreuhand GmbH




MMag. Renate Kubat Mag. Dr. Hannes Greimer
Wirtschaftsprüfer

Graz, am 04. April 2016

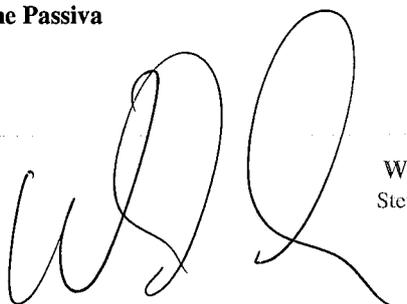
Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	142.197,71	169.627,59
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund sowie Einbauten in fremden Gebäuden	16.364.226,97	17.429.963,12
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	873.026,64	897.389,98
3. Anlagen in Bau	164.838,03	343.701,97
4. Sammlungsankäufe	8.292.993,23	7.838.175,50
	<u>25.695.084,87</u>	<u>26.509.230,57</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.750,00	1.750,00
	<u>25.839.032,58</u>	<u>26.680.608,16</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	69.186,99	51.771,97
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	303.602,31	850.227,65
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.727.556,10	2.170.429,42
	<u>3.031.158,41</u>	<u>3.020.657,07</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	<u>3.729.724,81</u>	<u>3.229.067,94</u>
	6.830.070,21	6.301.496,98
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	<u>100.595,66</u>	<u>113.266,81</u>
Summe Aktiva	<u>32.769.698,45</u>	<u>33.095.371,95</u>

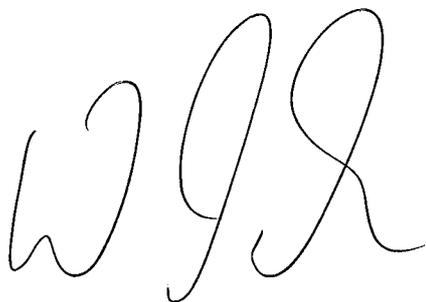
Passiva	31.12.2015	31.12.2014
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		
1. Stammeinlage	70.000,00	70.000,00
2. nicht eingeforderte ausstehende Einlage	-35.000,00	-35.000,00
	35.000,00	35.000,00
II. Nicht gebundene Kapitalrücklage		
1. Investitionsrücklage Kunsthaus	595.000,00	0,00
2. Sonstige	1.028.979,12	1.521.757,41
	1.623.979,12	1.521.757,41
	1.658.979,12	1.556.757,41
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
I. Verwendete Investitionszuschüsse		
1. Immaterielles Vermögen	142.197,71	169.627,59
2. Sachanlagen	25.695.084,87	26.509.230,57
	25.837.282,58	26.678.858,16
II. Noch nicht verwendete Investitionszuschüsse		
	312.561,73	277.391,80
	26.149.844,31	26.956.249,96
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	570.536,36	538.439,68
2. sonstige Rückstellungen	1.141.378,27	1.280.691,34
	1.711.914,63	1.819.131,02
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	576.812,27	1.353.601,02
2. sonstige Verbindlichkeiten	1.745.088,37	474.862,20
<i>davon aus Steuern</i>	100.636,19	107.448,21
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	185.688,11	183.276,50
	2.321.900,64	1.828.463,22
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
	927.059,75	934.770,34
Summe Passiva	32.769.698,45	33.095.371,95



**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung vom
01. Jänner bis 31. Dezember 2015**

	2015	2014
1. Umsatzerlöse	2.195.061,31	2.902.442,23
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	7.395,00	650,00
b) Sponsoringerlöse	249.324,90	318.800,00
c) Zuschüsse zu den Projekten	1.798.097,27	1.698.120,20
d) übrige	72.948,80	266.617,41
	2.127.765,97	2.284.187,61
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Wareneinsatz	2.240,58	50.254,70
b) Materialaufwand	724.815,63	785.109,68
c) Leihgebühren	20.363,91	285.973,62
d) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.416.826,99	1.557.022,93
e) Skontoerträge	-14.842,82	-21.565,21
	2.149.404,29	2.656.795,72
4. Personalaufwand		
a) Löhne	277.019,92	256.480,97
b) Gehälter	10.678.046,54	10.753.730,15
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	137.646,09	172.879,53
d) Aufwendungen für Altersversorgung	3.900,00	4.175,00
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.728.794,77	2.818.925,07
f) sonstige Sozialaufwendungen	41.778,55	96.321,13
g) Personalkosten Leiharbeiter/innen	135.825,00	0,00
	14.003.010,87	14.102.511,85
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.456.637,79	2.447.250,29
b) Erträge aus dem Verbrauch von Investitionszuschüsse	-2.456.637,79	-2.447.250,29
	0,00	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit nicht vom Einkommen	30.480,38	31.134,14
b) übrige	6.932.232,75	8.584.868,41
	6.962.713,13	8.616.002,55
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-18.792.301,01	-20.188.680,28
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.876,90	18.576,52
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.414,92	349,74
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	13.461,98	18.226,78
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-18.778.839,03	-20.170.453,50
12. Jahresfehlbetrag	-18.778.839,03	-20.170.453,50
13. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) Zuschüsse des Geschäftsjahres	18.778.839,03	20.115.453,50

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
b) Auflösung Investitionsrücklage	0,00	55.000,00
	18.778.839,03	20.170.453,50
14. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



**ANLAGE III: Anhang zum
31. Dezember 2015**

1. Anhang

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV-Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Schenkungen werden mit dem Verkehrswert bewertet.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Bauten auf fremden und eigenem Grund	25-33
• Einbauten in fremde Gebäude	10-33
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und maschinelle Anlagen	3-10
• Sammlungsankäufe	nicht abnutzbar

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 400,00, wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll

Universalmuseum Joanneum GmbH

abgeschrieben. Sie sind im Anlagespiegel als Zu- u. Abgang dargestellt.

Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten. Die Anschaffungskosten wurden einzeln ermittelt.

Kataloge zu aktuellen Ausstellungen wurden mit 25 % Abschlag der Anschaffungskosten bewertet. Kataloge zu den bereits im Jahr 2015 beendeten Ausstellungen wurden um 75 % wertberichtigt und Kataloge zu älteren Ausstellungen vor dem Jahr 2015 wurden gänzlich wertberichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt worden.

Die Anwartschaften auf Abfertigungen, die vor dem 1.1.2003 entstanden sind, werden vom Land Steiermark getragen. Die Rückstellungen wurden aliquotiert. Es wurden nur jener Teil rückgestellt, den die Universalmuseum Joanneum GmbH übernommen hat.

Bei der Rückstellungsberechnung wurde kein Flukuationsabschlag berücksichtigt, da es sich um öffentlich Bedienstete handelt und ein Ausscheiden bis zur Erreichung des Pensionsantrittsalter nicht zu erwarten ist.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

1.2. Erläuterungen zur Bilanz

Allgemeine Angaben

Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro

Der Jahresabschluss enthält auf fremde Währung lautende Sachverhalte, die in Euro umgerechnet wurden.

Forderungen in fremder Währung wurden mit dem Devisenkurs im Zeitpunkt ihrer Entstehung eingebucht. Kursrückgänge am Bilanzstichtag führten zu einer entsprechenden Abwertung.

Verbindlichkeiten in fremder Währung wurden zum Briefkurs umgerechnet, den der Bundesminister für Finanzen als Durchschnittskurs für den Monat festgesetzt hat und der im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurde. Kursanstiege zum Bilanzstichtag führten zu einer entsprechenden Umbewertung der Verbindlichkeiten.

Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem Anlagespiegel Beilage I ersichtlich. Der dort in Position II 1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund sowie Einbauten in fremde Gebäuden enthaltene Grundwert beträgt € 510.518,83 (Vorjahr: € 510.518,83).

Die Finanzierung von Anschaffungen von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagevermögen der Universalmuseum Joanneum GmbH erfolgten durch Subventionen. Die Anschaffungskosten werden durch Bildung eines Passivpostens ("Verwendete Investitionszuschüsse") indirekt gekürzt. Würden die Anschaffungskosten mit dem Passivposten Verwendete Investitionszuschüsse saldiert werden, so würde sich ein Wert für die Anschaffungskosten von Null ergeben.

Für die verbleibende Anlagengüter der im Jahr 2007 auf die Universalmuseum Joanneum GmbH 2007 verschmolzene Service Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH wurden ebenfalls Investitionszuschüsse auf der Passivseite gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	303.602,31	303.602,31
Vorjahr	850.227,65	850.227,65
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.727.556,10	2.727.556,10
Vorjahr	2.170.429,42	2.170.429,42
Summe Forderungen	3.031.158,41	3.031.158,41
Vorjahr	3.020.657,07	3.020.657,07

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Der Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" gliedert sich wie folgt:

	31.12.2015	31.12.2014
Sonstige Forderungen	94.195,48	436.390,14
Debitorische Kreditoren	8.266,56	6.066,19
Land Steiermark	1.318.947,70	624.104,25
Stadt Graz	1.001.250,00	461.250,00
Kautionen	1.913,18	413,18
Leasing Depotzahlung	3.333,33	0,00
Verr. KK Pakesch	0,00	234,50
Verr. KK Muchitsch	0,00	32,40
Vorschüsse	19.440,54	18.767,17
Verr. Kassavorschuss	2.934,72	3.835,90
nicht verrechnete Vorsteuer	14.447,59	14.412,10
Umsatzsteuer lt. Abschluss	21,54	19.708,49
Umsatzsteuer Zahllast	155.839,79	367.876,61
Finanzamt Verrechnung	106.965,67	217.338,49
	<u>2.727.556,10</u>	<u>2.170.429,42</u>

Die sonstigen Forderungen beinhalten nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge in Höhe von € 836.056,18 (VJ: € 482.994,39).

Der Posten Land Steiermark entwickelt sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	€
Stand 1.1.2015	624.104,25
4. Rate Kunsthaus 2014	-577.500,00
abgegrenzte Zuschüsse Vorjahre	-46.604,25
SSZ Ankauf 3. Teilfläche/Brandschutzcontainer	189.093,19
Rest Gesellschafterzuschuss 2015	248.975,00
Strahler für Ausstellungsflächen	60.064,96
4. Rate Kunsthaus 2015	577.087,00
Instandhaltungen 2015	195.000,00
Sonstige Förderungen 2015	48.727,55
Stand 31.12.2015	<u>1.318.947,70</u>

Der Posten Stadt Graz entwickelt sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	€
Stand 1.1.2015	461.250,00
4. Rate Kunsthaus 2014	-461.250,00
4. Rate Kunsthaus 2015	461.250,00
Investitionsrücklage bis 2015	540.000,00
Stand 31.12.2015	<u>1.001.250,00</u>

Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Kapitalrücklagen in € ist aus dem Kapitalrücklagenpiegel ersichtlich:

	1.1.2015	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	31.12.2015
Investitionsrücklage Kunsthaus	0,00	0,00	0,00	595.000,00	595.000,00
Gesellschafterzuschuss	1.521.757,41	18.778.839,03	0,00	18.286.060,74	1.028.979,12
Summe Kapitalrücklagen	1.521.757,41	18.778.839,03	0,00	18.881.060,74	1.623.979,12

Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Investitionszuschüsse ist aus dem Spiegel in der Beilage II ersichtlich.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Rückstellungen ist aus dem Rückstellungsspiegel ersichtlich:

	Stand 01.01.2015	Verwendung	Zuweisung	Stand 31.12.2015
Rst. Rechts-u.Beratungskosten	24.500,00	24.500,00	24.800,00	24.800,00
Rst. offene Überstunden	393.613,05	393.613,05	316.694,10	316.694,10
Rst. offene Urlaube	763.031,35	763.031,35	746.907,61	746.907,61
Rst. sonstiger Aufwand	99.546,94	99.546,94	52.976,56	52.976,56
	1.280.691,34	1.280.691,34	1.141.378,27	1.141.378,27

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	576.812,27	576.812,27
Vorjahr	1.353.601,02	1.353.601,02
sonstige Verbindlichkeiten	1.745.088,37	1.745.088,37
Vorjahr	474.862,20	474.862,20
davon aus Steuern	100.636,19	100.636,19

Vorjahr	107.448,21	107.448,21
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	185.688,11	185.688,11
Vorjahr	183.276,50	183.276,50
Summe Verbindlichkeiten	2.321.900,64	2.321.900,64
Vorjahr	1.828.463,22	1.828.463,22

Sonstige Verbindlichkeiten

Für das Folgejahr besteht eine Verpflichtung aus der Verwendung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von € 2.408,50, für die darauffolgenden Jahre in Summe von € 6.262,10.

Der Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" gliedert sich wie folgt:

	31.12.2015	31.12.2014
Gutscheine UMJ	7.827,08	7.827,08
Erhaltene Kautionen	275,00	275,00
Erhaltene Zlg. Restitutionserlöse	6.080,00	0,00
Finanzamt Ausländersteuer	33,50	0,00
n.n. geschuldete Umsatzsteuer	5.078,24	13.830,15
Finanzamt Werbeabgabe	495,45	320,00
Finanzamt Lohnsteuer	52.073,69	50.608,85
Finanzamt Dienstgeberbeitrag	20.380,47	20.087,93
Finanzamt Zuschlag zum DB	137,12	81,40
Gemeinde Kommunalsteuer GmbH	13.709,17	13.509,33
Gemeinde Kommunalsteuer Land	8.728,55	9.010,55
Stmk. GKK echte Dienstnehmer	152.475,44	146.475,38
Stmk. GKK freie Dienstnehmer	0,00	4.791,20
Stmk. GKK UL	242,57	-58,91
Stmk. GKK Vigilanten	32.670,10	31.743,83
Zukunftssicherung Pensionskasse	300,00	325,00
Gewerkschaftsbeiträge	183,00	110,00
Offene Löhne und Gehälter	6.621,26	3.885,10
Offene Gehälter Vigilanten	719,37	1.774,04
Sonstige Verbindlichkeiten	172.614,61	135.296,27
Sonst. Verb. Land Steiermark	1.218.536,00	0,00
Anzahlungen	44.587,75	34.970,00
Schwebende Geldbewegungen	1.320,00	0,00
	<u>1.745.088,37</u>	<u>474.862,20</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen in Höhe von € 461.384,30 (VJ: € 417.959,97). In den sonstigen Verbindlichkeiten sind erhaltene Anzahlungen in Höhe von € 44.587,75 (VJ: € 34.970,00) enthalten.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Abgrenzungen von Zuschüssen zu Projekten in Höhe von € 674.111,70 (Vorjahr: € 737.906,62) und übrige Abgrenzungen in Höhe von € 252.948,05 (Vorjahr: € 196.863,72).

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Entwicklung der Umsatzerlöse**

	2015	2014	Veränderung	%
Eintrittskartenerlöse	1.107.399,17	1.091.524,07	15.875,10	1,5
Shop- und Katalogerlöse	57.402,02	59.592,42	-2.190,40	-3,7
Veranstaltungserlöse	253.760,35	274.015,28	-20.254,93	-7,4
Miet- und Pächtererlöse	327.706,75	313.277,00	14.429,75	4,6
Sonstige Umsatzerlöse	448.929,09	1.164.040,22	-715.111,13	-61,4
Skonti	-136,07	-6,76	-129,31	>999,9
	<u>2.195.061,31</u>	<u>2.902.442,23</u>	<u>-707.380,92</u>	<u>-24,4</u>

Bei den Umsätze handelt es sich nahe zu ausschließlich um Inlandsumsätze.

Sonstige betriebliche Erträge

	2015	2014	Veränderung	%
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	7.395,00	650,00	6.745,00	>999,9
Sponsoringenerlöse	249.324,90	318.800,00	-69.475,10	-21,8
Zuschüsse zu den Projekten	1.798.097,27	1.698.120,20	99.977,07	5,9
übrige	72.948,80	266.617,41	-193.668,61	-72,6
	<u>2.127.765,97</u>	<u>2.284.187,61</u>	<u>-156.421,64</u>	<u>-6,9</u>

Personalaufwand

	2015€	2014 €	Veränderung €	%
Löhne	277.019,92	256.480,97	20.538,95	8,01
Gehälter	10.678.046,54	10.753.730,15	-75.683,61	-0,70
Aufwendungen für Abfertigung/MVK	137.646,09	172.879,53	-35.233,44	-20,38
Aufwendungen für Altersversorgung	3.900,00	4.175,00	-275,00	-6,59
Aufwendungen gesetzl. Sozialabgaben	2.728.794,77	2.818.925,07	-90.130,30	-3,20
sonstige Sozialaufwendungen	41.778,55	96.321,13	-54.542,58	-56,63
Personalkosten Leiharbeiter/innen	135.825,00	0,00	135.825,00	100,00
	<u>14.003.010,87</u>	<u>14.102.511,85</u>	<u>-99.500,98</u>	<u>-0,71</u>

Der Posten "Aufwendungen für Abfertigung/BVK" setzt sich zu € 32.096,68 (VJ: € 70.306,82) aus der Dotierung der Abfertigungsrückstellung und zu € 105.549,41 (VJ: € 102.572,71) aus den Beiträgen an die Mitarbeitervorsorgekasse zusammen. Im laufenden Geschäftsjahr wurden abweichend zu Vorjahren die Aufwendungen in Höhe von € 135.825,00 für Leiharbeiter/innen im Personalaufwand an Stelle von sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegliedert.

Sonstige Pflichtangaben**Angaben über Beteiligungsunternehmen**

An der Museumsverband Betriebsgesellschaft m.b.H. besteht eine strategische Beteiligung in Höhe von € 1.750,00 (Vorjahr € 1.750,00).

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Beamten, Vertragsbediensteten, Arbeitern und Angestellten nach Vollzeitäquivalent beträgt:

		<u>2015</u>	<u>2014</u>
Landesbedienstete	Beamte	38,50	40,21
	Vertragsbedienstete	58,92	62,52
Magistratsbedienstete	Beamte	1,00	1,00
GmbH-Bedienstete	Angestellte	202,38	204,81
	Arbeiter	11,97	10,98
Leiharbeiter		<u>4,50</u>	<u>0,00</u>
Gesamt		<u>317,27</u>	<u>319,52</u>

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:

Mag. Dr. Wolfgang Muchitsch seit 04.01.2003

Peter Pakesch von 04.01.2003 bis 15.10.2015

Angaben zu den Gesamtprokuristen

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Gesamtprokuristen bestellt:

MMag. Markus Enzinger

Mag. Dr. Andreas Schnitzler

Unter Hinweis auf § 241 Abs. 4 UGB wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB verzichtet.

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2015 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Univ. Prof. Dr. Franz Marhold, Vorsitzender des Aufsichtsrates

Univ. Prof. Dr. Helmut Konrad, Stellvertreter des Vorsitzenden

Franz Adlassnig (bis 21.04.2015)

Mag. Astrid Aschacher (bis 21.04.2015)

Dr. Ilse Bartenstein

Dr. Christoph Binder

Markus Ettinger (ab 22.04.2015)

André Getreuer-Kostrouch (ab 22.04.2015)

DI Dr. Günter Getzinger

Mag. Markus Hall (ab 22.04.2015)

Gerlinde Hutter

Mag. Gerlinde Neugebauer

Eva Ofner (ab 22.04.2015)

Mag. Bernhard Samitsch

Dr. Ludwig Sik

Arnold Stickler (bis 21.04.2015)

Helmut Wagner (bis 21.04.2015)

Dr. Martin Wiedenbauer

Im Jahr 2015 gab es keine Aufwendungen für Aufsichtsräte.

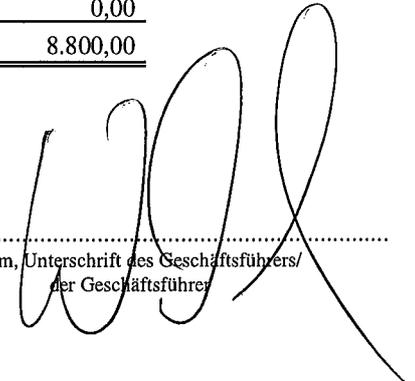
Gesellschafterzuschüsse

Im Wesentlichen erfolgt die Finanzierung der übertragenen Aufgaben im Jahr 2015 durch Zuschüsse des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Die Verwendung der einzelnen Zuschüsse und deren Auswirkung ist aus dem Spiegel Beilage III ersichtlich.

Aufstellung über alle auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer:

	<u>Beträge in EUR</u>
Prüfung des Jahresabschlusses	7.900,00
Prüfung des Profit Centers Kunsthaus	900,00
Sonstige Leistungen	<u>0,00</u>
	<u>8.800,00</u>

.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer



INVESTITIONSZUSCHÜSSE

zum 31.12.2015

Universalmuseum Joanneum GmbH

	Stand 01.01.2015	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 31.12.2015
1. Immaterielles Vermögen					
Zuschuss immat. Vermögen	169.627,59	114.172,59	0,00	86.742,71	142.197,71
2. Sachanlagen					
Zuschuss Grundstücke u. Gebäude	17.429.963,12	1.871.750,72	-398.935,72	407.078,85	16.364.226,97
Zuschuss Betriebsausstattung	897.389,98	470.714,48	5.541,17	451.892,31	873.026,64
Zuschuss Sammlungsankauf	7.838.175,50	0,00	0,00	454.817,73	8.292.993,23
Zuschuss LMJ Baumaßnahmen	343.701,97	0,00	398.935,72	220.071,78	164.838,03
	26.509.230,57	2.342.465,20	5.541,17	1.533.860,67	25.695.084,87
I. Noch nicht verwendete Investitionszuschüsse					
Zuschuss Neutorgasse	23.290,66	149,37	2.107,12	77.231,38	98.265,55
Zuschuss Joanneumsviertel	50.580,84	0,00	580,84	0,00	50.000,00
Zuschuss Landeszeughaus	4.469,63	0,00	0,00	0,00	4.469,63
Zuschuss Schloss Eggenberg	21.047,54	564,81	0,00	11.452,29	31.935,02
Zuschuss Sicherheit und Bau	45.220,24	24.216,99	0,00	0,00	21.003,25
Zuschuss so. Sammlungsankauf	89.114,58	78.557,99	10.556,59	106.888,28	106.888,28
Zuschuss Schloss Stainz	11.027,84	0,00	11.027,84	0,00	0,00
Zuschuss SSZ Andritz	32.640,47	174,68	32.465,79	0,00	0,00
	277.391,80	103.663,84	56.738,18	195.571,95	312.561,73
SUMME INVESTITIONSZUSCHÜSSE	26.956.249,96	2.560.301,63	62.279,35	1.816.175,33	26.149.844,31

Zuschüsse in €

Art der Verwendung in €
Vorjahreskosten Laufenden Betrieb Projekte Investitionen PRA und n.n.verw. Zuschüsse

ZUSCHÜSSE DES LANDES STEIERMARK 2015

Gesellschafterzuschüsse					
Zuschuss zum laufenden Aufwand	12.527.870,00	12.239.635,67	288.234,33		
Zuschuss zum laufenden Aufwand Rosegger	286.496,00	225.120,83			61.375,17
Zuschuss zur Führung des Kunsthause	2.301.750,00	1.540.098,20	129.151,80		55.000,00
Zuschuss zur Miete und Betriebskosten	1.654.438,53	1.654.438,53			
Gesellschafterzuschüsse	16.770.554,53	15.659.293,23	417.386,13		116.375,17
Zuschüsse zu Projekten					
Lichtprojekt Joanneumviertel	160.000,00		156.033,70		258,37
Parkinstandhaltung und Sanierung beim Schloss Eggenberg	20.000,00		20.000,00		
Schloss Eggenberg - Restaurierung Raum 14	54.657,29		51.205,00		3.452,29
Schloss Eggenberg - Restaurierung Raum 3+5	8.000,00				8.000,00
Aufrechterhaltung geowissenschaftlichen Forschung	50.000,00		5.475,19		
Geschützte Pflanzen in der Steiermark	64.649,00	34.862,67			
Ankauf von Werken der Medienkunst von Richard Kriesche	160.000,00		53.111,72		29.786,33
Landesaufnahme	50.000,00		19.028,69		106.888,28
Zuschuss aus Mitteln des Joanneumsfonds 2015	50.066,90		50.066,90		30.971,31
Triesttage 2015	500,00		500,00		
Förderung der Kunst im Öffentlichen Raum (2015)	497.500,00		127.834,12		306.630,00
BorderArch-Steiermark	15.875,70	15.875,70			
Museumswochen - Ein Schultag am UMJ (2015)	5.000,00				
Erweiterung, Instandhaltung Ausstellungsgestaltungen	110.000,00		13.035,98		76.973,01
Behördenverfahren und Betriebskosten-Optimierung	25.000,00		23.333,54		
Allgemeine Instandhaltung Gebäuden/Liegenschaften	280.000,00		253.482,42		
Betrieb Künstlerhaus 2015	298.000,00		298.000,00		
Zuschüsse zu Projekten	1.849.248,89	50.738,37	429.660,11		562.959,59
SUMME DER ZUSCHÜSSE	18.619.803,42	15.659.293,23	847.046,24		679.334,76

Zuschüsse in €

Art der Verwendung in €
Vorjahreskosten Laufenden Betrieb Projekte Investitionen PRA und n.n.verw. Zuschüsse

ZUSCHÜSSE DER STADT GRAZ 2015

Gesellschafterzuschüsse					
Zuschuss zur Führung des Kunsthauses	1.845.000,00	461.250,00	1.278.080,34	105.669,66	
Gesellschafterzuschüsse	1.845.000,00		1.278.080,34	105.669,66	
Zuschüsse zu Projekten					
Stadt Graz Kulturamt Endstation Meer	20.000,00		8.044,69	10.293,00	1.662,31
Zuschüsse zu Projekten	20.000,00				
SUMME DER ZUSCHÜSSE	1.865.000,00		1.278.080,34	115.962,66	1.662,31

ZUSCHÜSSE DES BUNDES 2015

Bestandsituation gefährdeter heimischer Amphibien	26.419,60		26.419,60		
Galerieförderung Neue Galerie 2015	36.500,00			36.500,00	
Produktion der Dinge	25.000,00		25.000,00		
Museumsakademie Jahresförderung 2015-2017	88.000,00		70.000,00		18.000,00
Publikation Wildon Schlossberg	30.000,00		20.000,00		10.000,00
Hornsteinabbau Rein-Hörgas	4.000,00		4.000,00		
Politische Landschaft Forschungsgruppe Skulptur/Workshop	60.587,00		28.983,64		31.603,36
SUMME DER ZUSCHÜSSE	270.506,60		174.403,24	36.500,00	59.603,36

SONSTIGE ZUSCHÜSSE 2015

André Thomkins	16.104,67		16.104,67		
InterArchSteiermark	37.191,50	37.191,50			
BorderArch-Steiermark	60.763,38	60.763,38			
Fördervereinbarung Lebenswertes Joanneum 2.0	40.000,00		22.553,04	7,87	17.439,10
Translocal	140.000,00		6.294,59		133.705,41
Berufsjägertagung 2015 Schloss Stainz	6.000,00		6.000,00		
Römermuseum Flavia Solva Programm: 2007-2013	162.000,00	162.000,00			
Schenkungen	80.365,55			80.365,55	
SUMME DER ZUSCHÜSSE	542.425,10	259.954,88	50.952,30	80.373,42	151.144,51

**ANLAGE IV: Lagebericht zum
31. Dezember 2015**

LAGEBERICHT 2015

1. RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

Wie schon im Vorjahr konnte die Universalmuseum Joanneum GmbH auch im Jahr 2015 ein umfangreiches Programm anbieten. Insgesamt 30 Ausstellungen wurden im Kunsthaus Graz, in der Neuen Galerie Graz, in den Multimedialen Sammlungen, im Naturkundemuseum, im Museum im Palais, im Volkskundemuseum, in Schloss Eggenberg, in Schloss Stainz und in Schloss Trautenfels gezeigt. Davon waren 21 Neueröffnungen. Auf der Website des Universalmuseums Joanneum (www.museum-joanneum.at) findet sich sowohl eine Nachlese zu sämtlichen Ausstellungsprojekten des Geschäftsjahres als auch ein Ausblick auf das aktuelle Ausstellungsgeschehen.

2. FINANZ- UND ERFOLGSWIRTSCHAFTLICHE KENNZAHLEN

Die Universalmuseum Joanneum GmbH hat in den letzten Jahren eigene betriebswirtschaftliche Kennzahlen und Auswertungen zur Unternehmenssteuerung entwickelt:

- Eigendeckungsgrad
- Erfolgsstruktur
- Zusammensetzung der Eigenerlöse und Gesamtausgaben
- Eigenkapitalquote
- Besucher/innen-Zahlen
- Gesamtausgaben pro Besucher/in

2.1. EIGENDECKUNGSGRAD

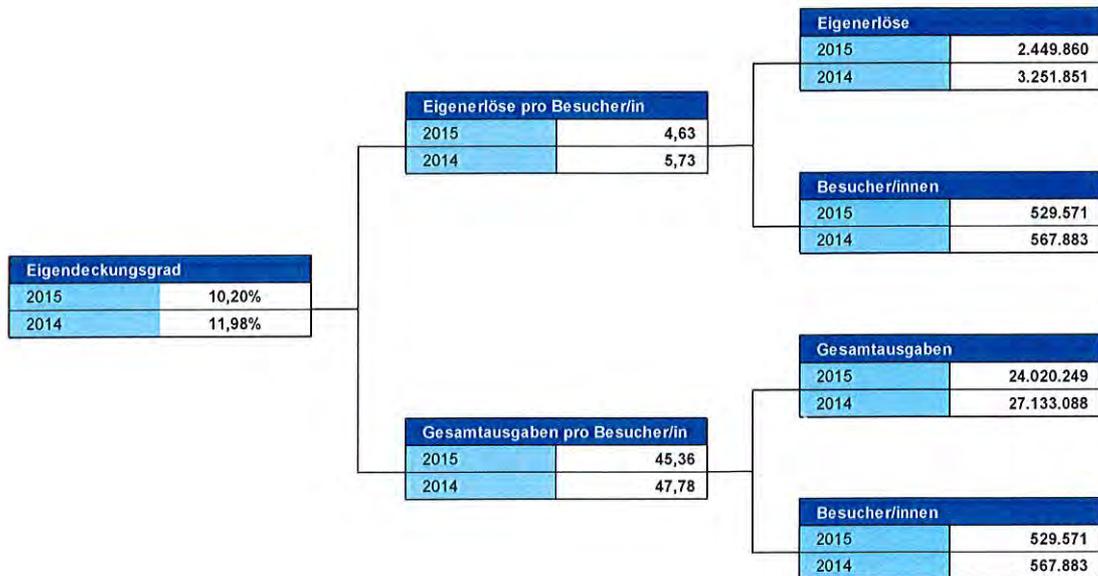


Abb. 1: Eigendeckungsgrad 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Der Eigendeckungsgrad stellt die wichtigste Finanzkennzahl für Museen dar. Sie ist definiert als Quotient aus Eigenerlösen und Gesamtausgaben. Zu den Eigenerlösen zählen die Eintrittskartenerlöse, die Shop- und Katalogerlöse, die Veranstaltungserlöse, die Sponsoring- und Spendenerlöse und die sonstigen Erlöse (z.B. Miet- und Pächtererlöse, erhaltene Spenden, Weiterverrechnungen, Zinserträge). Die Gesamtausgaben setzen sich aus den Personalkosten, den Gebäude-/ Betriebskosten, den Verwaltungs-/Projektkosten, den Ausstellungskosten, den Werbe- und Pressekosten, den Sammlungsankäufen sowie den Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammen. Die Ausgaben für Baumaßnahmen werden ausgeklammert, da der Eigendeckungsgrad eine Messgröße für die operative Tätigkeit wiedergeben soll.

Um die Zusammensetzung dieser Kennzahl in übersichtlicher Form analysieren zu können, hat die Universalmuseum Joanneum GmbH den sogenannten „Eigendeckungsgrad-Baum“ entwickelt und in ihrem Online-Management-Informationssystem an zentraler Stelle verankert. Das Prinzip ist einfach: Erweitert man die Kennzahl um die Besucher/innen-Zahlen, lässt sich der Eigendeckungsgrad auch als Quotient aus „Eigenerlösen pro Besucher/in“ und „Gesamtausgaben pro Besucher/in“ darstellen.

Der Eigendeckungsgrad der Universalmuseum Joanneum GmbH hat sich von 11,98 % (im Jahr 2014) auf 10,20 % (im Jahr 2015) vermindert. Ursache dafür ist, dass die sonstigen Erlöse (vor allem Weiterverrechnungen) deutlich zurückgegangen sind. Gleichzeitig sind aber auch die Gesamtkosten um 8 % gesunken (siehe Kapitel 2.2. Erfolgsstruktur).

2.2. ERFOLGSSTRUKTUR

	2015	2014	Veränderung in %
Eintrittskartenerlöse	1.107.399	1.091.524	1%
Shop-/Katalogerlöse	57.402	59.592	-4%
Veranstaltungserlöse	253.760	274.015	-7%
Sponsoring	249.325	318.800	-22%
Spenden	26.358	24.307	8%
Miet-/Pachterlöse	327.707	313.277	5%
Sonstige Erlöse	427.909	1.170.335	-63%
Eigenerlöse	2.449.860	3.251.851	-25%
Personalkosten (inkl. Aufsichts- und Führungsdienst)	-13.913.264	-14.009.717	-1%
Gebäude-/Betriebskosten	-4.256.630	-5.566.717	-24%
Verwaltungs-/Projektkosten	-3.285.292	-3.384.549	-3%
Ausstellungskosten (exkl. interne Leistungsverr.)	-902.319	-1.432.143	-37%
Werbung	-590.719	-629.410	-6%
Presse	-73.576	-78.568	-6%
Außerordentliche Kosten	-4.996	-19.322	-74%
Gesamtkosten	-23.026.796	-25.120.425	-8%
Gesellschafterzuschüsse Land	15.364.678	15.271.818	1%
Gesellschafterzuschüsse Stadt	2.385.000	1.845.000	29%
Miet- und Betriebskostenzuschüsse	1.654.439	2.687.725	-38%
Außerordentliche Subventionen	1.798.097	1.698.120	6%
Dotierung Investitionszuschüsse	-1.118.056	-428.980	161%
Investitionsrücklage Kunsthau	0	55.000	-100%
- Erhöhung / + Auflösung Kapitalrücklage	492.778	739.891	-33%
Subventionen	20.576.936	21.868.574	-6%
Gewinn/Verlust	0	0	0%
Sammlungsankäufe	-454.818	-1.648.009	-72%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	-520.154	-335.107	55%
Ausstellungsinvestitionen	-18.481	-29.547	-37%
Baumaßnahmen	-627.151	-2.395.183	-74%
Investitionszuschüsse	1.620.603	4.407.846	-63%
Investitionen	0	0	0%

Abb. 2: Erfolgsstruktur 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Im Jahr 2015 wurde die freie Kapitalrücklage der Universalmuseum Joanneum GmbH um insgesamt 492.778,29 Euro aufgelöst. Das klingt dramatischer, als es ist. Im Budget des Jahres 2015 wurde nämlich mit einer Auflösung im Ausmaß von 823.472,00 Euro kalkuliert. Die noch verbliebene freie Kapitalrücklage bildet eine essenzielle Reserve in Hinblick auf das in den Jahren 2016ff geplante Programm.

2.3. ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENERLÖSE UND GESAMTAUSGABEN

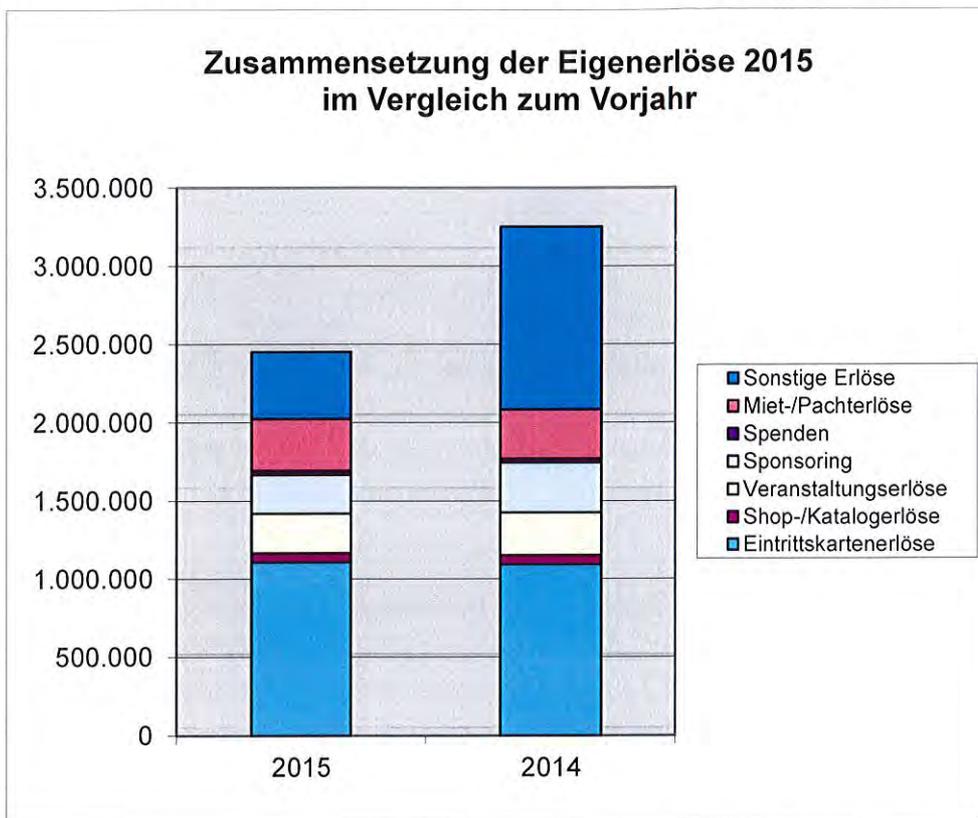


Abb. 3: Zusammensetzung der Eigenerlöse 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Trotz rückläufiger Besucher/innen-Zahlen sind die Eintrittskartenerlöse dank der Kundenbindungsmaßnahmen (Joanneums- und Schulkarten) gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Bei den Sponsoring- sowie Spendenerlösen konnte das hohe Niveau der Vorjahre nicht gehalten werden. Trotzdem nimmt das Joanneum diesbezüglich unter den österreichischen Landesmuseen weiterhin eine Spitzenposition ein. Die sonstigen Erlöse, welche vor allem Weiterverrechnungen enthalten, sind im Jahr 2015 zurückgegangen, weil es seit dem 1. Jänner 2015 nicht mehr möglich ist, anteilige Betriebskosten an die Landesimmobiliengesellschaft zu verrechnen.

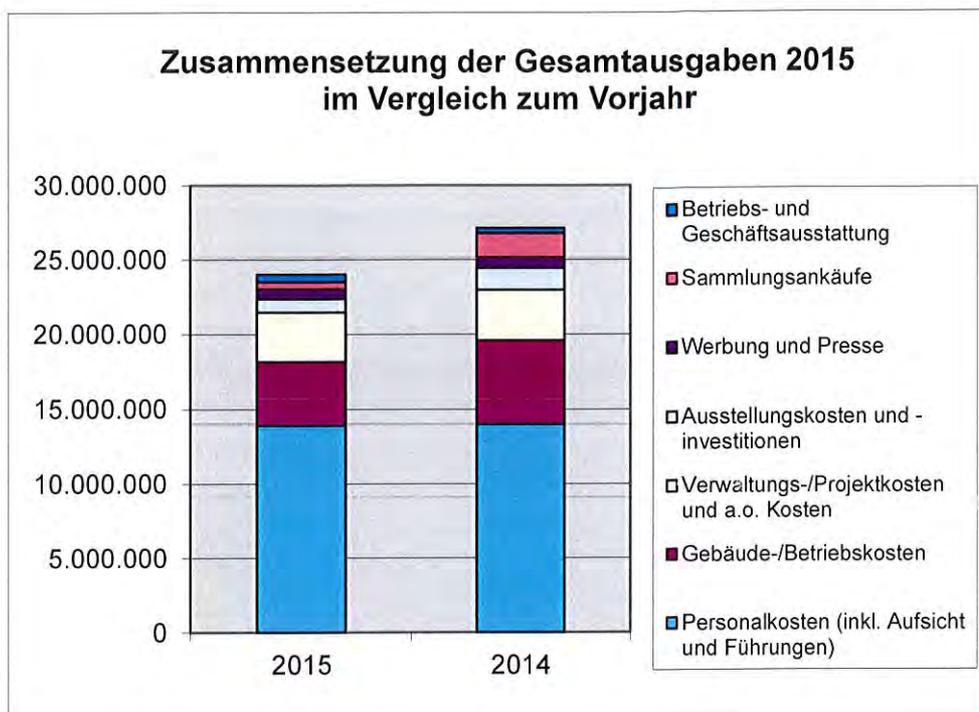


Abb. 4: Zusammensetzung der Gesamtausgaben 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Die Zusammensetzung der Gesamtausgaben zeigt, dass die Personalkosten insgesamt zurückgegangen sind, obwohl Valorisierungen und Vorrückungen abgedeckt und außerdem Leiharbeiter/innen für den Reinigungsdienst aufgenommen werden mussten. Eine besonders hohe Einsparung konnte bei den Gebäude-/Betriebskosten erzielt werden. In diesem Zusammenhang sei auf das sehr erfolgreiche Projekt „Betriebskostenoptimierung 2.0“ verwiesen.

Hohe Einsparungen gegenüber dem Vorjahr verzeichnen auch die laufenden Verwaltungs-/Projektkosten, die Ausstellungskosten sowie die Werbung. Unter den Verwaltungs-/Projektkosten werden beispielsweise Bewachungs-, Druck-, Telefon- und Internetkosten, Porti, Verbrauchs-, Büro- und Reinigungsmaterial, Restaurierungen, Versicherungen, Beratungs- sowie Reisekosten subsummiert. Enthalten sind auch Kosten für drittmittelfinanzierte Projekte, das Institut für Kunst im öffentlichen Raum Steiermark, die Führung und den Betrieb des Künstlerhauses Graz und die Museumsakademie. Letztgenannten Positionen stehen Förderungen des Landes Steiermark, des Bundeskanzleramtes sowie der Europäischen Union gegenüber.

Die Gesellschafterzuschüsse des Landes Steiermark enthalten unter anderem Mittel für den Betrieb der Rosegger-Landesgedenkstätten in Höhe von 286.496,00 Euro.

Die Investitionen des Jahres 2015 waren einerseits geprägt von Sammlungsankäufen und -schenkungen, andererseits von baulichen Maßnahmen im Kunsthaus Graz (Umbau des Cafés und des Space05) sowie im Studien- und Sammlungszentrum (Stickstoffkammer).

2.4. EIGENKAPITALQUOTE

Die Eigenkapitalquote der Universalmuseum Joanneum GmbH wäre in ihrer herkömmlichen Berechnung (Eigenkapital/Bilanzsumme) wenig aussagekräftig. Dies hat mit der hohen Investitionstätigkeit (insbesondere den Baumaßnahmen) zu tun, die nahezu zur Gänze durch Zuschüsse finanziert sind. In der Bilanz werden die Investitionen auf der Aktivseite durch einen Passivposten Investitionszuschüsse ausgeglichen. Durch die hohe Investitionstätigkeit steigt die Bilanzsumme, ohne irgendeinen Einfluss auf die eigentliche Betriebstätigkeit der Universalmuseum Joanneum GmbH zu haben.

Um zu einer aussagekräftigen Eigenkapitalquote zu kommen, wird die Bilanzsumme auf der Aktivseite um die durch Investitionszuschüsse finanzierte Posten I. Immaterielle Vermögensgegenstände und II. Sachanlagen gekürzt. Auf der Passivseite wird die Bilanzsumme um den Posten I. Verwendete Investitionszuschüsse verringert. Die auf diese Weise „bereinigte“ Bilanzsumme dient als Divisor in der Berechnung der Eigenkapitalquote:

	2015	2014
Bilanzsumme Aktiva	32.769.698	33.095.372
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände	-142.198	-169.627
- II. Sachanlagen (gefördert)	-25.695.085	-26.509.231
= BEREINIGTE BILANZSUMME AKTIVA	6.932.416	6.416.514
Bilanzsumme Passiva	32.769.698	33.095.372
- I. Verwendete Investitionszuschüsse	-25.837.283	-26.678.858
= BEREINIGTE BILANZSUMME PASSIVA	6.932.416	6.416.514
Eigenkapital	1.658.979	1.556.757
Bereinigte Bilanzsumme	6.932.416	6.416.514
= EIGENKAPITALQUOTE IN %	23,93%	24,26%

Abb. 5: Eigenkapitalquote 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Die Universalmuseum Joanneum GmbH war in den ersten Jahren nach der Ausgliederung immer wieder gezwungen, Kapitalreserven aufzulösen, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen. Aufgrund des erfolgreichen Sparkurses konnte in den Jahren 2010 bis 2013 das Eigenkapital deutlich aufgebaut werden.

In den Jahren 2014 und 2015 musste die freie Kapitalrücklage um 739.890,59 Euro bzw. 492.778,29 Euro aufgelöst werden, um ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen zu können. Die Investitionsrücklage im Kunsthaus Graz wurde im Jahr 2015 um 595.000,00 Euro dotiert, jedoch – im Widerspruch zum Jahresvoranschlag 2015 – auf Wunsch der Eigentümer nicht widmungsgemäß verwendet.

Die Entwicklung des Eigenkapitals seit dem Jahr 2011 (jeweils zum Bilanzstichtag) kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:

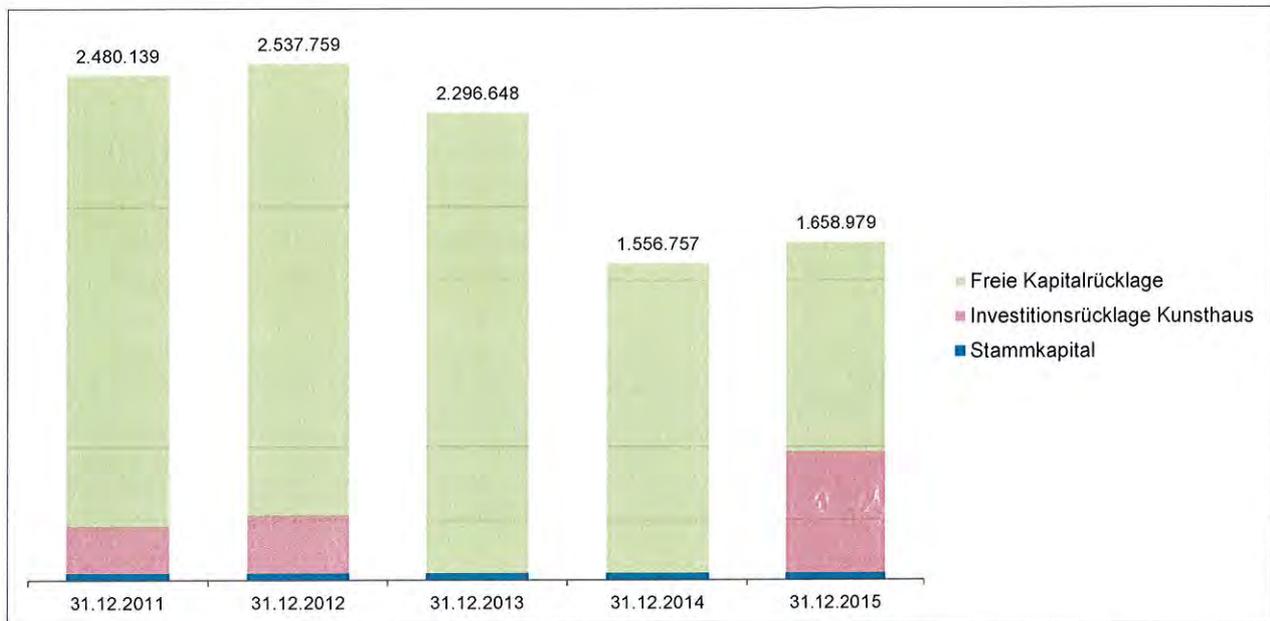


Abb. 6: Entwicklung des Eigenkapitals 2011 bis 2015 (jeweils zum Bilanzstichtag)

Auch für die Zukunft sind die verbleibenden Kapitalrücklagen aufgrund der bestehenden Prognosen dringend notwendig, um den Ausstellungsbetrieb aufrechterhalten zu können.

2.5. BESUCHER/INNEN-ZAHLEN

		2015	2014
Joanneumsviertel	Multimediale Sammlungen	1.509	6.068
	Naturkundemuseum	30.114	39.136
	Neue Galerie Ausstellungen	18.356	19.241
Museum im Palais	Kulturhistorische Sammlung	15.143	14.903
Kunsthhaus Graz	Kunsthhaus Graz	64.905	59.190
Landeszeughaus	Landeszeughaus	44.152	44.889
Römermuseum Flavia Solva	Römermuseum Flavia Solva	14.693	18.791
Österreichischer Skulpturenpark	Österreichischer Skulpturenpark	19.170	21.358
Schloss Eggenberg	Alte Galerie	17.946	19.047
	Archäologiemuseum	13.215	15.113
	Münzkabinett	11.321	12.952
	Eggenberg Park	194.305	195.901
	Eggenberg Prunkräume	36.596	34.783
	Eggenberg Sonderausstellungen	0	3.722
Schloss Stainz	Schloss Stainz	11.110	16.091
Schloss Trautenfels	Schloss Trautenfels	18.084	23.177
Studienzentrum Naturkunde	Studienzentrum Naturkunde	1.132	1.062
Volkskundemuseum	Volkskundemuseum	6.904	10.836
Rosegger	Alpl	8.767	9.293
	Krieglach	2.149	2.330
		529.571	567.883

Abb. 7: Besucher/innen-Zahlen 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Wie der Besucherstatistik zu entnehmen ist, lagen die Besucher/innen-Zahlen des Jahres 2015 insgesamt um 6,7% unter dem Vorjahreswert. Insgesamt dürfte wohl das außerordentlich schöne Wetter des Sommers 2015 dafür verantwortlich sein.

Weit unter den Erwartungen lag vor allem das Naturkundemuseum. Positiv hervorzuheben ist die Besucher/innen-Entwicklung im Kunsthhaus Graz.

2.6. BESUCHER/INNEN-KENNZAHLEN

Im Jahr 2015 wurden sowohl die Gesamtkosten als auch die Ausstellungskosten deutlich reduziert. Dadurch sinken auch die beiden Kennzahlen „Gesamtkosten je Besucher/in“ und „Ausstellungskosten je Besucher/in“ trotz der rückläufigen Besucher/innen-Zahlen.

Bei den Eigenerlösen je Besucher/in konnte das hohe Niveau der Vorjahre nicht prolongiert werden. Das ist insbesondere auf verminderte sonstige Erlöse (Weiterverrechnungen) zurückzuführen.

	2015	2014
Gesamtkosten	23.026.796	25.120.425
Besucher/innen	529.571	567.883
GESAMTKOSTEN je BESUCHER/IN	43,48	44,24
Ausstellungskosten	902.319	1.432.143
Besucher/innen	529.571	567.883
AUSSTELLUNGSKOSTEN je BESUCHER/IN	1,70	2,52
Eigenerlöse	2.449.860	3.251.851
Besucher/innen	529.571	567.883
EIGENERLÖSE je BESUCHER/IN	4,63	5,73

Abb. 8: Besucher/innen-Kennzahlen 2015 im Vergleich zum Vorjahr

2.7. ENTWICKLUNG DER BESUCHER/INNEN-ZAHLEN

Der Mehrjahresvergleich der Besucher/innen-Zahlen verdeutlicht, dass der seit dem Jahr 2011 anhaltende positive Trend leider nicht fortgesetzt werden konnte:

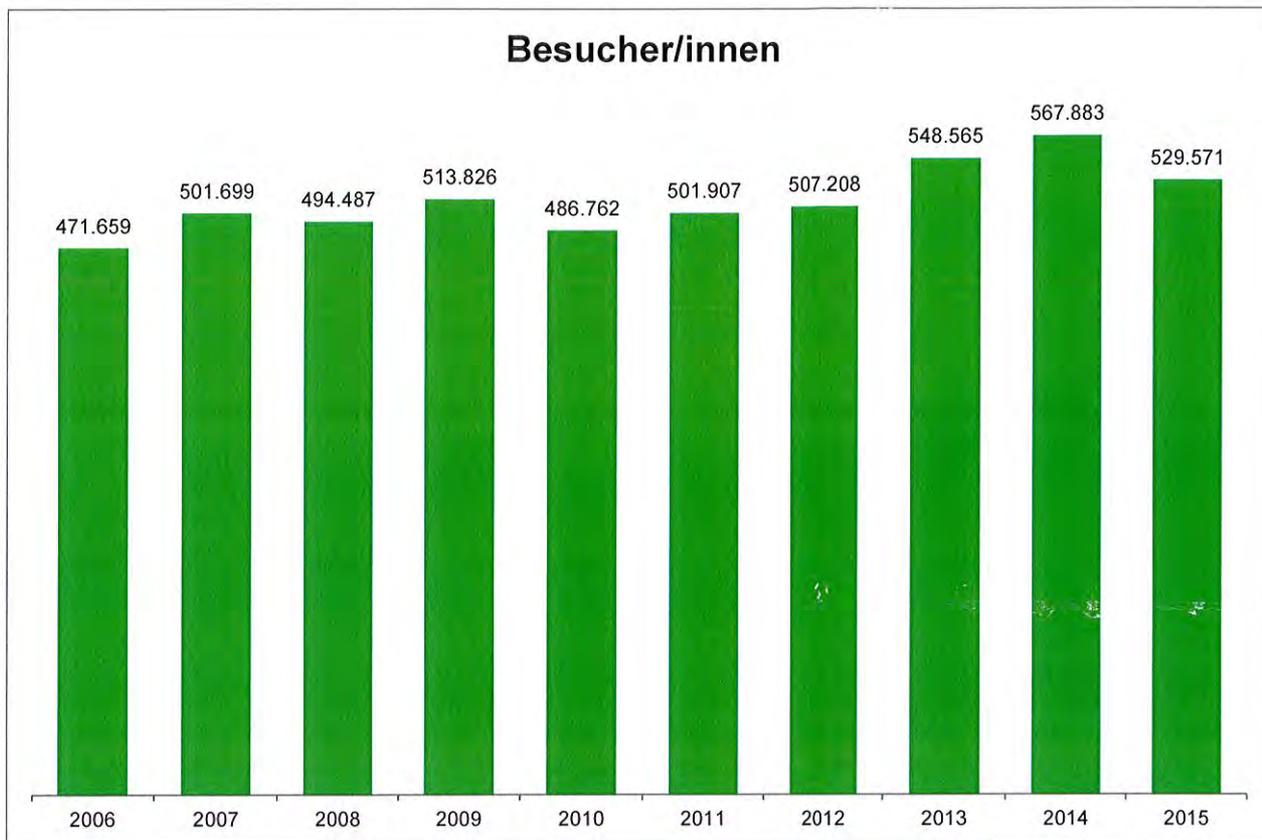


Abb. 9: Besucher/innen-Entwicklung seit dem Jahr 2006

3. PERSONAL

3.1. ENTWICKLUNG DER PERSONALSTRUKTUR

Mit der Ausgliederung des Universalmuseums Joanneum aus dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurden Dienstnehmer/innen des Landes Steiermark (Beamte und Vertragsbedienstete) der neu gegründeten Universalmuseum Joanneum GmbH zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgte durch einen Zuweisungsvertrag nach dem Steiermärkischen Zuweisungsgesetz. Sämtliche nach dem 01.01.2003 neu eingestellten Dienstnehmer/innen der Universalmuseum Joanneum GmbH wurden keine Bedienstete des Landes Steiermark, sondern Dienstnehmer/innen der Gesellschaft (Angestellte und Arbeiter/innen). Die Vereinbarung mit dem Land Steiermark sieht vor, dass ein ausgeschiedener Landesbediensteter nur durch einen GmbH-Bediensteten ersetzt werden kann. Durch diese Tatsache ändert sich laufend das Verhältnis von GmbH-Bediensteten und öffentlichen Bediensteten.

3.2. ENTWICKLUNG DES PERSONALSTANDES

Der Personalstand in Vollzeitäquivalenten hat sich in den Jahren 2009 bis 2015 im Durchschnitt von 354,9 auf 317,3 um 37,6 Vollzeitkräfte reduziert.

Seit dem 1. Februar 2015 werden Leiharbeitskräfte in dieser Statistik berücksichtigt. Im Jahresdurchschnitt handelt es sich hierbei um 4,5 Vollzeitäquivalente.

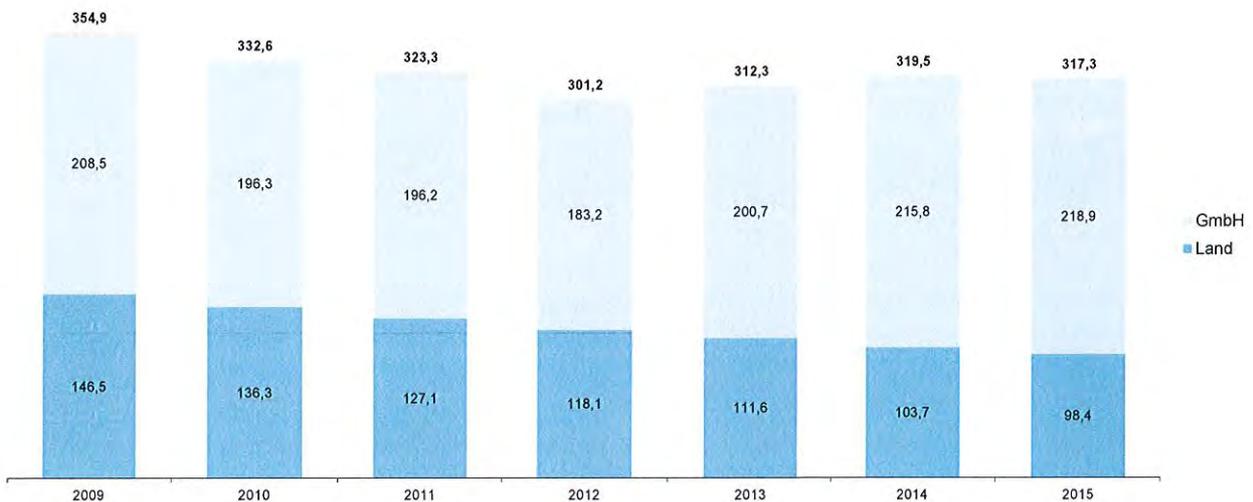


Abb. 10: Entwicklung Personalstand in Vollzeitäquivalenten im Jahresdurchschnitt 2009 bis 2015

Im Köpfen waren am Universalmuseum Joanneum im Jahresdurchschnitt 2015 insgesamt 420,5 Mitarbeiter/innen in Köpfen beschäftigt, wobei sich diese prozentuell wie folgt auf die verschiedenen Dienstnehmer/innen-Gruppen aufteilen. Unter der Position „Sonstige“ sind Fachpraktikantinnen/-praktikanten, Lehrlinge und Leiharbeiter/innen subsumiert:

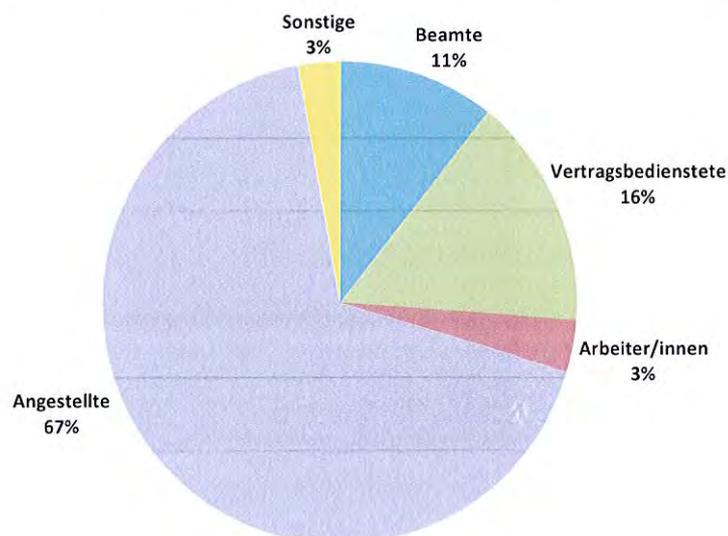


Abb. 11: Personalstand in Köpfen nach Dienstverhältnissen im Jahresdurchschnitt 2015

58% der Mitarbeiter/innen waren weiblich, 42% männlich.

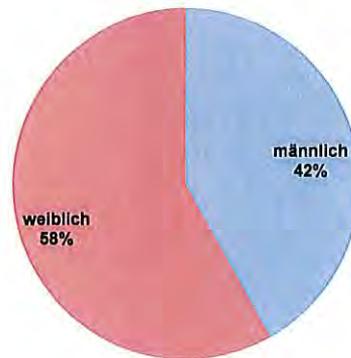


Abb. 12: Personalstand nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt 2015

Das Durchschnittsalter der Mitarbeiter/innen lag zum 31.12.2015 insgesamt bei 41,9 Jahren und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Jahre erhöht.

3.3. PERSONALKOSTEN PRO MITARBEITER/IN

Die Löhne und Gehälter wurden im Jahr 2015 wie folgt valorisiert (bezogen auf das Vollzeitäquivalent):

- Landesbedienstete: Steigerung um 1,3% pro Monat ab Jänner 2016
- GmbH-Bedienstete inkl. Aufsichts- und Führungsdienst und Praktikant/innen: Steigerung um 20,-- Euro pro Monat ab Jänner 2016

Durch diese Valorisierung sowie durch Vorrückungen kann im durchschnittlichen Vollzeitäquivalent von 2014 auf 2015 ein leichter Anstieg von rund 0,4% der Personalkosten pro Mitarbeiter/in verzeichnet werden.

	2015	2014
Personalkosten (lt. GuV)	14.003.011	14.102.512
- Personalkosten Freie Dienstnehmer	0	0
- Freiwilliger Sozialaufwand	-41.779	-96.321
BEREINIGTE PERSONALKOSTEN	13.961.232	14.006.191
Dienstnehmer/innen (Jahresdurchschnitt im Vollzeitäquivalent)	317,29	319,52
PERSONALKOSTEN PRO MITARBEITER/IN	44.001	43.835

Abb. 13: Entwicklung Personalkosten pro Mitarbeiter/in 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Die Leiharbeiter/innen sind in Abbildung 13 sowohl in den Personalkosten als auch im Personalstand enthalten.

4. BESONDEREN EREIGNISSE

Im März 2015 fand eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung) statt. Beanstandet wurde insbesondere die Ausgabe von Weihnachtsgutscheinen an die GmbH-Mitarbeiter/innen in den Jahren ab 2009. Die diesbezüglich zum 31.12.2014 gebildete Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 82.988,00 Euro wurde im Jahr 2015 aufgelöst und mit den Personalaufwendungen saldiert. Die Nachzahlung machte exakt 82.320,41 Euro aus.

Am 16.11.2015 erhielt die Universalmuseum Joanneum GmbH ein Schreiben der Abteilung 9 des Landes Steiermark. Darin wurde bekannt gegeben, dass die Mittelbindung im Sinne des § 9 Abs. 3 StLHG (Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014) für das Jahr 2015 definitiv 0,5% betrage. Bemessungsgrundlage ist jener Betrag, der aus Mitteln des Landesbudgets 2015 zur Auszahlung gelangt. Dies hatte zur Folge, dass sämtliche Zuschüsse des Landes Steiermark gemäß Betriebsvereinbarung entsprechend gekürzt wurden, insgesamt um 83.258,00 Euro. Für das Jahr 2016 wurde eine Mittelbindung bis maximal 2,0% beschlossen, die aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht im Jahresvoranschlag 2016 berücksichtigt wurde.

Die Stadt Graz hat im Februar 2016 die ausstehenden Zuschüsse zum Betrieb des Kunsthauses Graz für die Jahre 2004 bis 2016 in Höhe von 585.000,00 Euro überwiesen. Davon wurden im Zuge der Bilanzierung zum 31.12.2015 540.000,00 Euro als Forderung eingebucht.

5. RISIKEN

5.1. BETRIEBSVEREINBARUNG UNIVERSALMUSEUM JOANNEUM GMBH

Der zentrale Vertrag über die Betriebstätigkeit der Universalmuseum Joanneum GmbH ist die am 16.01.2012 mit dem Land Steiermark abgeschlossene Betriebsvereinbarung. In dieser Betriebsvereinbarung werden folgende Punkte geregelt:

- Aufgaben und Ziele des Universalmuseum Joanneum
- Finanzierung der übertragenen Aufgaben
- Personalzuweisung
- Wissenschaftliche Sammlungen
- Überlassung von Immobilien und Bestandobjekten
- Repräsentationsräume Schloss Eggenberg
- Sonstige Bestimmungen

Im Dezember 2014 wurde die Betriebsvereinbarung in einem wesentlichen Punkt geändert: Die Miet- und Bewirtschaftungskostenzuschüsse für jene Liegenschaften, die sich im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft befinden und vom Universalmuseum Joanneum angemietet werden, wurden bis Ende 2014 ohne betragliche Grenze vom Land Steiermark refundiert. Ab 2015 werden die Miet- und Bewirtschaftungskostenzuschüsse in den Zuschuss zum laufenden Aufwand als Fixbetrag integriert, der jedoch nicht valorisiert wird.

Ein Risikobereich für die Universalmuseum Joanneum GmbH liegt in der Formulierung des Pkt. 2. Finanzierung der übertragenen Aufgaben. In diesem Punkt werden die laufenden Zuschüsse des Landes Steiermark zum Betrieb der Universalmuseum Joanneum GmbH geregelt:

- Zuschuss zum laufenden Aufwand
- Zuschuss zur Führung des Kunsthauses

Auf Basis der Verbraucherpreisindexentwicklung erfolgt zukünftig grundsätzlich eine jährliche Anpassung des Zuschusses zum laufenden Aufwand. Insbesondere die Zuschüsse zu den Personalkosten des Aufsichts- und Führungsdienstes und den Miet- und Bewirtschaftungskosten sowie der Zuschuss zur Führung des Kunsthauses Graz sind aber betragsmäßig fixiert, was bedeutet, dass es zukünftig aufgrund der Inflation jährlich zu einer realen Kürzung der Gesellschafterzuschüsse kommen wird.

In diesem Zusammenhang ist weiters zu berücksichtigen, dass diese teilweise Wertanpassung der Personalauszuschüsse entsprechend dem jeweiligen Verbraucherpreisindex und nicht entsprechend dem Gehaltsabschluss der öffentlich Bediensteten erfolgt. Da aber die Universalmuseum Joanneum GmbH verpflichtet ist, die zugewiesenen Landesdienstbediensteten entsprechend dem tatsächlichen Gehaltsabschluss zu entlohnen, sind etwaige sich ergebene Differenzen zwischen Verbraucherpreisindexentwicklung und dem Gehaltsabschluss ebenfalls nicht durch den Zuschuss zum laufenden Aufwand gedeckt.

Seit der Übernahme des Betriebs der Rosegger-Landesgedenkstätten mit 02.07.2013 erhält die Universalmuseum Joanneum GmbH diesbezüglich einen gesonderten Gesellschafterzuschuss von Seiten des Landes Steiermark. Bei diesem Zuschuss wird nur der Personalkostenanteil valorisiert, nicht jedoch der Sachkostenanteil.

Um die durch die Inflation verursachten realen Kürzungen der Gesellschafterzuschüsse sowie die Differenzen zwischen Verbraucherpreisindexentwicklung und dem Gehaltsabschluss bei den Personalkosten der Landesbediensteten ausgleichen zu können, wird die Universalmuseum Joanneum GmbH in den nächsten Jahren vor allem bei den Fixkosten (Gebäude-/Betriebskosten und Personalkosten) strukturelle Einsparungen vornehmen müssen.

Ein besonderes Risiko für die Zukunft stellt die in der Betriebsvereinbarung verankerte Mittelbindung im Sinne des § 9 Abs. 3 StLHG (Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014) dar. Das Land Steiermark bindet jährlich einen Prozentsatz von den im Landesfinanzrahmen für Auszahlungen festgelegten Obergrenzen vorläufig. Diese vorläufige bzw. erforderlichenfalls endgültige Mittelbindung gelangt im gleichen Prozentsatz bei der Bereitstellung der Gesellschafterzuschüsse des Landes Steiermark zur Anwendung. Der Prozentsatz wurde für das Jahr 2015 mit 0,5%, für das Jahr 2016 mit 2,0% festgelegt. Das besondere Risiko für die Universalmuseum Joanneum GmbH besteht darin, dass keine betragsmäßige Obergrenze für diese Mittelbindung definiert wurde.

5.2. ÜBEREINKOMMEN ZUR FÜHRUNG DES KUNSTHAUSES GRAZ

Zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz, der Kunsthaus Graz GmbH und der Universalmuseum Joanneum GmbH wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Finanzierung des Betriebes des Kunsthauses Graz und deren Betreiberschaft regelt. Auch hier gilt das zu 5.1. bereits gesagte, dass es sich um betragsmäßig fixierte, also real rückläufige Gesellschafterzuschüsse handelt.

Das Übereinkommen zur Führung des Kunsthauses Graz kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende aufgelöst werden. Eine derartige Auflösung des

Übereinkommens würde eine Reduktion des Personalstandes im Kunsthaus Graz, aber auch in den Servicefunktionen bewirken.

5.3. DAUERLEIHGABEN

In der unter 5.1. beschriebenen Betriebsvereinbarung ist geregelt, dass die Universalmuseum Joanneum GmbH vom Land Steiermark das Prinzip der Nichtversicherung übernimmt. Damit ist die Universalmuseum Joanneum GmbH in Bezug auf sämtliche Sammlungsobjekte und Dauerleihgaben, die vor der Ausgliederung erworben wurden, durch eine Haftungsübernahme seitens des Landes Steiermark haftungsfrei gestellt. Seit der Ausgliederung ist aber die Universalmuseum Joanneum GmbH Leihnehmer von derartigen Sammlungs- und/oder Ausstellungsobjekten. Bei Dauerleihgaben, die nach der Ausgliederung erworben wurden, trägt somit die Universalmuseum Joanneum GmbH das Haftungsrisiko für den Fall der Beschädigung oder des Untergangs. Diesbezüglich besteht ein ausreichender Versicherungsschutz.

6. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Die Universalmuseum Joanneum GmbH betreibt keine Forschung & Entwicklung im Sinne einer anwendungsorientierten Forschung, in deren Rahmen Forschungsmethoden, Patente und Lizenzen entwickelt werden. In den Museumsabteilungen werden aber derzeit rund 70 wissenschaftliche Projekte verfolgt.

7. BAUMASSNAHMEN

Nachdem in den letzten Jahren fast alle Museums- und Depotstandorte neu aufgestellt worden waren (Volkskundemuseum 2003; Römermuseum Flavia Solva 2004; Alte Galerie in Schloss Eggenberg 2005; Jagdmuseum in Schloss Stainz 2006; Landwirtschaftsmuseum in Schloss Stainz 2009; Archäologiemuseum 2009; Studien- und Sammlungszentrum Graz-Andritz 2009; Museum im Palais 2011; Neue Galerie Graz im Joanneumsviertel 2011; Naturkundemuseum im Joanneumsviertel 2013), ist die Bautätigkeit im Jahr 2015 deutlich zurückgegangen.

Im Jahr 2015 standen in erster Linie laufende Instandhaltungen der Liegenschaften auf dem Programm. Als größeres Bauprojekt kann der Umbau des Cafes und des Space05 im Kunsthaus Graz genannt werden. Die Eröffnung des Cafes erfolgte im März 2015. Im Studien- und Sammlungszentrum wurde eine Stickstoffkammer zur Behandlung von Sammlungsobjekten eingebaut.

Für das Jahr 2016 sind insbesondere eine Adaptierung der ständigen Schausammlung im Museum im Palais sowie Vorbereitungsarbeiten für ein Science Center im Naturkundemuseum geplant.

8. PROGNOSE FÜR DIE KOMMENDEN GESCHÄFTSJAHRE

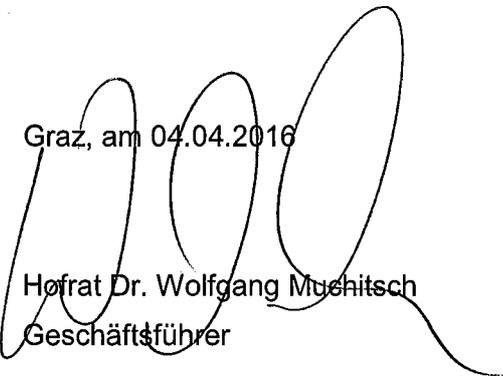
Durch die Umsetzung eines konsequenten Sparkurses in den Jahren 2010 bis 2013 konnte die Universalmuseum Joanneum GmbH jene Kapitalrücklagen aufbauen, die für die Aufrechterhaltung des Ausstellungsbetriebes in den Folgejahren erforderlich sein werden.

Im Zuge der Budgetierung für das Jahr 2016 wurde eine Mehrjahresplanung bis 2017 vorgelegt. Dieser Mehrjahresplanung zufolge ist es möglich, den Betrieb des Universalmuseums Joanneum durch Rückgriffe auf die freie Kapitalrücklage aufrecht zu halten.

Im Budget für das Jahr 2015 war noch eine Auflösung der freien Kapitalrücklage im Ausmaß von 823.472,00 Euro vorgesehen gewesen. Da die Auflösung für das Jahr 2015 nur 492.778,29 Euro ausmachte, konnte die Universalmuseum Joanneum GmbH in das Jahr 2016 mit einem gewissen Sicherheitspolster starten.

Die Mehrjahresplanung sieht im Jahr 2017 strukturelle und somit langfristig wirksame Einsparungen vor.

Graz, am 04.04.2016


Hofrat Dr. Wolfgang Muehitsch
Geschäftsführer

**ANLAGE V: Allgemeine Auftragsbedingungen
für Abschlussprüfungen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitsklärung kann auf den berufsbüchlichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Bauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls

Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Aufhebung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

**Bericht über
tatsächliche Feststellungen der
sachgerechten Kostenzuordnung
im Geschäftsjahr 2015**

für das

Profit-Center „Kunsthaus“

der

**Universalmuseum Joanneum GmbH,
Graz**

Exemplar 1 / 6



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vereinbarung und Auftragsdurchführung	1
2. Zuordnung der Kosten zum Profit-Center „Kunsthhaus“	4
2.1. Übereinkommen zur Führung des „Kunsthhauses“ Graz.....	4
2.2. Personalkosten	5
2.3. Sonstige Kosten.....	7
3. Zusätzlich vereinbarte Erläuterungen.....	10
3.1. Wirtschaftliche Verhältnisse	10
3.2. Vermögenslage.....	11
3.3. Ertragslage	12
3.4. Finanzlage - Geldflussrechnung.....	13
4. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	14
4.1. Kostenzuordnung zum Profit-Center „Kunsthhaus“	14
4.2. Erteilte Auskünfte.....	14
5. Abschließende Bemerkungen	15

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

Bilanz zum 31. Dezember 2015.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015.....	II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe.....	III

An die Mitglieder
des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
der Universalmuseum Joanneum GmbH
Mariahilferstraße 2-4, 8020 Graz

Wir haben die vereinbarten Untersuchungshandlungen der sachgerechten Zuordnung der Kosten für das Profit-Center „Kunsthhaus“ für das Geschäftsjahr 2015 der

Universalmuseum Joanneum GmbH, Graz

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Untersuchungshandlungen den folgenden **Bericht**:

1. Vereinbarung und Auftragsdurchführung

Der Aufsichtsrat hat uns beauftragt – zusätzlich zur Prüfung des Jahresabschlusses der Universalmuseum Joanneum GmbH – eine Überprüfung der sachgerechten Zuordnung der Kosten für das Profit-Center „Kunsthhaus“ (im Folgenden auch kurz „Kunsthhaus“ genannt) für das Geschäftsjahr 2015 vorzunehmen. Die Beauftragung erfolgte über Verlangen der Stadt Graz auf Grund des Übereinkommens zur Führung des „Kunsthhauses“ Graz und Syndikatsvertrag zwischen den Gesellschaften Landesmuseum Joanneum GmbH (nunmehr Universalmuseum Joanneum GmbH) und Kunsthhaus Graz AG (nunmehr Kunsthhaus Graz GmbH) aus dem Jahr 2003. Der Syndikatsvertrag wurde am 04. März 2016 um eine Regelung bezüglich der Investitionsrücklage ergänzt.

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen durchgeführt. Unser Auftrag wurde unter Beachtung der österreichischen berufsethischen Grundsätze zu vereinbarten Prüfungshandlungen (KFS/PG 14) durchgeführt. Die wesentlichen Aussagen des Internationalen Standard on Related Services (ISRS) 4400 „Engagements to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information“ wurden im Fachgutachten KFS/PG 14 (1. Z 2) berücksichtigt. Die durchgeführten Untersuchungshandlungen dienen nur dazu, Sie bei der Beurteilung der Kostenzuordnung des Profit-Center „Kunsthause“ zu unterstützen und sind diejenigen, mit deren Durchführung Sie uns in einem gesonderten Auftragschreiben beauftragt haben:

1. *Sachgerechte Zuordnung der Personalkosten für Bedienstete der Universalmuseum Joanneum Graz, der Landesbediensteten und des Aufsichtspersonals*
2. *Sachgerechte Zuordnung der sonstigen Kosten insbesondere Sachkosten, Investitionen und Zinsverrechnung*

Die **Untersuchungshandlungen erstreckten sich darauf**, ob die vertraglichen Vorschriften beachtet wurden und eine sachgerechte Zuordnung der Kosten für das „Kunsthause“ gegeben ist.

Es wurden keine Sonderprüfungen, wie etwa hinsichtlich der Einhaltung der abgaben-, preis-, devisen-, gebühren-, vergabe- und außerhandelsrechtlichen Vorschriften vorgenommen. Es erfolgten keine Untersuchungen hinsichtlich der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sowie keine Unterschlagungsprüfungen hinsichtlich Geld oder Material. Die Aufdeckung von strafrechtlich zu ahndenden Malversationen und sonstigen Verstößen gegen das Strafrecht, die keine Auswirkung auf die Rechnungslegung haben, gehörten nicht zu den Zielen dieser Untersuchungshandlungen und waren daher nicht Teil unserer Tätigkeit.

Wir führten die vereinbarten Untersuchungshandlungen am 09. März 2016 in den Räumen der Universalmuseum Joanneum GmbH in Graz durch.

Für die vereinbarten Untersuchungshandlungen sind Herr Mag. Dr. Hannes Greimer, Wirtschaftsprüfer, und Frau MMag. Renate Kubat, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für die Durchführung des Auftrages ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Auftrag, bei der die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage III) einen integrierten Bestandteil bilden.

Wird nachgewiesen, dass Vermögensschäden auf grobes Fehlverhalten unsererseits zurückzuführen sind, ist unsere Haftung analog zu den Bestimmungen des § 275 Abs 2 UGB (Prüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) auf 2 Millionen Euro beschränkt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 21. Februar 2011, die diesem Vertrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.



2. Zuordnung der Kosten zum Profit-Center „Kunsthhaus“

2.1. Übereinkommen zur Führung des „Kunsthhauses“ Graz

Zwischen dem Land Steiermark, der Stadt Graz und der Universalmuseum Joanneum GmbH (vormals Landesmuseum Joanneum GmbH) sowie der Kunsthhaus Graz GmbH (vormals Kunsthhaus Graz AG) wurde am 15. Oktober 2003 das Übereinkommen (im Folgenden auch kurz „Übereinkommen“) zur Führung des „Kunsthhauses“ Graz und der Syndikatsvertrag zwischen den Gesellschaften Universalmuseum Joanneum GmbH und Kunsthhaus Graz GmbH abgeschlossen.

Dieses Übereinkommen bildet die vertragliche Grundlage für die Kostenzuordnung. Unser Auftrag bestand darin, die vertragsgemäße Umsetzung der Vereinbarung zu überprüfen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet zur Führung des „Kunsthhauses“ Graz im Rahmen ihres Rechnungswesens ein eigenständiges Profit-Center einzurichten. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung hat die Gesellschaft für das „Kunsthhaus“ eigene Kostenstellen eingerichtet. Neben der Trennung in der Kostenrechnung sind auch zwei getrennte Buchführungen eingerichtet worden. Ein Mandant besteht für das „Kunsthhaus“ Graz und ein weiterer Mandant für das restliche Universalmuseum Joanneum. Diese Trennung in der Finanzbuchhaltung wurde durchgeführt, um neben der Darstellung in der Kostenrechnung (als Instrument der internen Rechnungslegung) auch den Erfordernissen der externen Rechnungslegung genüge zu tun.

In Umsetzung der angeführten Verpflichtung (§ 2) wurde für das „Kunsthhaus“ ein eigenes Bankkonto eingerichtet. Die Lohnverrechnung wird mit Ausnahme der Landesbediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) ebenfalls getrennt durchgeführt.

Für die Zuordnung der Kosten sieht das Übereinkommen detaillierte Rechnungen vor. Ihre Umsetzung wird in der Folge beschrieben.



2.2. Personalkosten

Für die Zuordnung der Personalkosten sieht das Übereinkommen in § 2 folgende Regelung vor:

„Personalkosten der allgemeinen Verwaltung“ (das sind Personalkosten der Geschäftsführung und der Mitarbeiter, die nicht ausschließlich für das Profit-Center „Kunsthhaus“ Graz tätig werden) werden unter Bedachtnahme des jährlich durch den Aufsichtsrat zu genehmigten Jahresvoranschlags monatlich in einem Umlageverfahren dem Profit-Center „Kunsthhaus“ Graz angelastet. Die Kosten der betroffenen Geschäftsführer bzw Mitarbeiter werden zu einem Prozentsatz je Geschäftsführer bzw Mitarbeiter dem Profit-Center „Kunsthhaus“ Graz angelastet. Die Prozentsätze der Geschäftsführer und der Mitarbeiter werden als Teil des Jahresvoranschlags dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vorgelegt. Mit Genehmigung des Jahresvoranschlags durch die Generalversammlung sind die Prozente für die Umlage der Personalkosten der allgemeinen Verwaltung für ein Jahr fixiert.

Die Umsetzung dieser Regelung erfolgt folgendermaßen:

Bedienstete der Universalmuseum Joanneum GmbH

Dienstnehmer, die direkt mit der Universalmuseum Joanneum GmbH ein Dienstverhältnis haben (GmbH-Bedienstete) werden je nach Einsatzbereich („Kunsthhaus“ oder restliches Universalmuseum Joanneum) im jeweiligen Lohnverrechnungs-Mandanten abgerechnet und entsprechend den „Kunsthhaus“-Kostenstellen zugeordnet.

Die Kosten des allgemeinen Verwaltungspersonals werden nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt. Die daraus abzuleitenden Verrechnungsschlüssel wurden im Jahresvoranschlag 2015 personengenau aufgelistet. Die Verrechnung erfolgte aufgrund dieser Verrechnungsschlüssel.

Die Nebenkosten sowie die Veränderung der Personalrückstellungen werden entsprechend zugeordnet.

Landesbedienstete

Die Personalkosten der Landesbediensteten werden vom Land Steiermark dem restlichen Universalmuseum Joanneum angelastet und an das „Kunsthhaus“ weiterverrechnet. Die Personalkosten je Dienstnehmer werden vom Land Steiermark gemeldet und in die Personaldatenbank der Gesellschaft übernommen. In der Personaldatenbank erfolgt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Profit-Center. Die Dienstnehmer waren im Geschäftsjahr 2015 mit Ausnahme des Personals für die allgemeine Verwaltung zu 100 % dem jeweiligen Profit-Center zuzuordnen.

Die Kosten des allgemeinen Verwaltungspersonals werden entsprechend der im Jahresvoranschlag enthaltenen Aufteilung verrechnet. Die bereits beschriebene Vorgangsweise bei den GmbH-Bediensteten gilt auch für die Landesbediensteten.

Die Nebenkosten sowie die Veränderung der Personalrückstellungen werden entsprechend zugeordnet.

Aufsicht

Für den Aufsichtsdienst im „Kunsthhaus“ und im restlichen Universalmuseum Joanneum besteht ein Pool an Mitarbeitern. Diese werden im Lohnverrechnungs-Mandanten des restlichen Universalmuseum Joanneum abgerechnet. Die Zeiten für die Aufsicht werden über ein eigenes Erfassungsprogramm von den Personalkoordinatoren je nach Einsatz erfasst. Die Daten werden über die BMD-Leistungserfassung in die Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung übergeleitet und entsprechend den Kostenstellen dem Profit-Center zugeordnet.

2.3. Sonstige Kosten

Sachkosten

Grundsätzlich ist laut Übereinkommen eine möglichst eindeutige Zuordnung vorzunehmen. Zur Umsetzung werden direkt zuordenbare Sachkosten bei Rechnungslegung im jeweiligen Mandanten als Aufwand verbucht. So weit wie möglich erfolgt eine direkte Zuordnung. Dafür wurde ein System von getrennten Bestellungen und getrennter Rechnungslegung eingerichtet. Damit wird dem Ergebnis des Übereinkommens entsprochen, dass die Verbuchung in einem eigenen Rechnungskreis vorsieht.

Nicht direkt zuordenbare Sachkosten werden so weit wie möglich verursachungsgemäß zugeordnet. Für nicht direkt zuordenbare Rechnungen ist in § 2 des Übereinkommens folgende Vorgangsweise normiert:

Rechnungen, die das „Kunsthhaus“ teilweise betreffen und bei denen der Betrag, der auf das „Kunsthhaus“ entfällt, eindeutig aus der Rechnung hervorgeht, sind mit eben diesem Betrag dem Profit-Center „Kunsthhaus“ Graz im Verrechnungswege gutzuschreiben bzw. anzulasten.

Rechnungen, die teilweise das „Kunsthhaus“ betreffen und bei denen der Betrag, der auf das „Kunsthhaus“ entfällt, nicht eindeutig aus der Rechnung hervorgeht, sind möglichst verursachungsgerecht auf das Profit-Center „Kunsthhaus“ Graz und den übrigen Betrieben aufzuteilen und dem Profit-Center „Kunsthhaus“ Graz im entsprechenden Ausmaß im Verrechnungswege gutzuschreiben bzw. anzulasten.

Die sonstigen Overheadkosten der allgemeinen Verwaltung (Overheadkosten mit Ausnahme der Personalgemeinkosten der Landesmuseum Joanneum GmbH - nunmehr Universalmuseum Joanneum GmbH - (Büroaufwand, EDV, Pressearbeit, Rechnungswesen etc. (alles exklusive Personalkosten)), die teilweise auch das Profit-Center „Kunsthhaus“ Graz anfallen, werden dem „Kunsthhaus“ zu einem Prozentsatz zugeordnet. Der Prozentsatz wird gleich wie bei den Personalkosten von der Generalversammlung im Zuge des Jahresvoranschlags für ein Jahr fixiert.



Wir haben die Kostenzuordnung stichprobenweise überprüft und konnten dabei folgende Vorgangsweise feststellen:

Die Aufteilung der Kosten erfolgt verursachungsgemäß.

Beispielsweise werden Telefonkosten nach den Telefonanschlüssen und den darauf entfallenden Gesprächsgebühren zugeordnet. Ist eine verursachungsgemäße Zuordnung nicht möglich, dann erfolgt eine Kostenzuordnung in einem fixen prozentuellen Verhältnis. Dieses Verhältnis wurde mit 30 % für das „Kunsthaus“ und mit 70 % für das restliche Universalmuseum Joanneum festgelegt. Diese Aufteilung betrifft die Kosten für den Geschäftsbericht, die Invalidenausgleichstaxe, Arbeitsmedizin, Sicherheitsfachkräfte und Brandschutzbeauftragte, Elektrogeräteversicherung, Beratung Arbeitsrecht, Interne Revision, Druck von Monatsprogrammen, Unternehmensberatung, Steuerberatung, Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung, BMD-Wartungsvertrag und Schulungen sowie die Kosten für Wartung und Pflege der CRM-Datenbank.

Eine weitere anteilige Zurechnung von Overhead-Kosten zum „Kunsthaus“ erfolgt nicht. Nicht zuordenbare Sachkosten werden unterjährig den Kostenstellen „Kunsthaus“ zugeordnet. In der Finanzbuchhaltung erfolgt die Verbuchung in Summe am Jahresende.

Investitionen

Die Investitionen werden direkt dem jeweiligen Profit-Center zugeordnet. Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind durch Investitionszuschüsse gedeckt. Die im Geschäftsjahr 2015 zugeführten Investitionszuschüsse betragen für das „Kunsthaus“ EUR 234.821,46 (Vorjahr: EUR 74.545,91).

Mit Verschmelzungsvertrag vom 20. September 2007 wurde die Service Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH auf letztere rückwirkend zum 31. Dezember 2006, 24 Uhr, verschmolzen. Diese Verschmelzung wurde dem „Kunsthaus“ zugerechnet.

Zinsverrechnung

Sowohl im Universalmuseum Joanneum als auch im „Kunsthhaus“ werden Rechnungen vorfinanziert. Die prozentuelle Aufteilung der einzelnen Rechnungsbeträge für das Universalmuseum und das „Kunsthhaus“ wird erst im Nachhinein vorgenommen. Die Berechnung der Zinsen erfolgte bis 2011 anhand des 3-Monats-EURIBOR abzüglich 0,5 %. In den Jahren 2012 bis 2015 lag der 3-Monats-EURIBOR unter 0,5 %, daher erfolgte die Zinsverrechnung mit einem Zinssatz von 0,125 %.

3. Zusätzlich vereinbarte Erläuterungen

3.1. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die folgenden Darstellungen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die wirtschaftliche Lage des „Kunsthauses“ erleichtern. Daraus ergeben sich vom unternehmensrechtlichen Jahresabschluss abweichende Darstellungen.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

3.2. Vermögenslage

	<u>31.12.2015</u> TEUR	%	<u>31.12.2014</u> TEUR	%	<u>Veränderung</u> TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögensgegenstände	18	0,7	16	0,8	2	12,5
Sachanlagen	406	16,6	269	13,2	137	50,9
	<u>424</u>	17,3	<u>285</u>	14,0	<u>139</u>	48,8
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten						
Vorräte	20	0,8	10	0,5	10	100,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	47	1,9	54	2,6	-7	-13,0
flüssige Mittel	324	13,2	440	21,6	-116	-26,4
sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	1.637	66,8	1.249	61,3	388	31,1
	<u>2.028</u>	82,7	<u>1.753</u>	86,0	<u>275</u>	15,7
	<u>2.452</u>	100,0	<u>2.038</u>	100,0	<u>414</u>	20,3
Kapital						
Eigenkapital						
Kapitalrücklagen	1.076	43,9	616	30,2	460	74,7
Investitionszuschüsse	424	17,3	285	14,0	139	48,8
Eigenmittel iwS	<u>1.500</u>	61,2	<u>901</u>	44,2	<u>599</u>	66,5
langfristiges Fremdkapital						
Sozialkapital und sonstige langfristige Rückstellungen	51	2,1	48	2,4	3	6,3
mittel- und kurzfristiges Fremdkapital und Rechnungsabgrenzungsposten						
Rückstellungen	260	10,6	288	14,1	-28	-9,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94	3,8	306	15,0	-212	-69,3
sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	547	22,3	495	24,3	52	10,5
	<u>901</u>	36,7	<u>1.089</u>	53,4	<u>-188</u>	-17,3
	<u>2.452</u>	100,0	<u>2.038</u>	100,0	<u>414</u>	20,3

3.3. Ertragslage

	2015		2014		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	428	100,0	461	100,0	-33	-7,2
Betriebsleistung	428	100,0	461	100,0	-33	-7,2
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-384	-89,7	-802	-174,0	418	52,1
Rohhertrag I	44	10,3	-341	-74,0	385	
Personalaufwand	-2.574	-601,4	-2.584	-560,5	10	0,4
Rohhertrag II	-2.530	-591,1	-2.925	-634,5	395	13,5
sonstige betriebliche Erträge	37	8,6	138	29,9	-101	-73,2
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.498	-350,0	-1.812	-393,1	314	17,3
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-3.991	-932,5	-4.599	-997,6	608	13,2
Abschreibungen	-90	-21,0	-97	-21,0	7	7,2
Verbrauch Investitionszuschüsse	90	21,0	97	21,0	-7	-7,2
Finanzerträge	1	0,2	1	0,2	0	0,0
Zinserträge und -aufwendungen	-1	-0,2	0	0,0	-1	k.A.
ordentliches Ergebnis vor Rücklagen	-3.991	-932,5	-4.598	-997,4	607	13,2
Veränderung von Rücklagen	3.991	932,5	4.598	997,4	-607	-13,2
Jahresgewinn	0	0,0	0	0,0	0	k.A.

3.4. Finanzlage - Geldflussrechnung

	2015	2014
	TEUR	TEUR
Jahresfehlbetrag	-3.991	-4.598
+ Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	90	97
+ Dotierung langfristiger Rückstellungen	3	6
+/- Gewinne/Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-2	8
- Auflösung von Zuschüssen	-95	-105
Geldfluss aus dem Ergebnis	-3.995	-4.592
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	58	-50
+/- Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	-28	58
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	-160	-190
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-4.125	-4.774
- Auszahlungen für Anlagenzugang	-234	-74
+ Einzahlungen für Anlagenabgang	7	0
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-227	-74
+ Einzahlungen von Eigenkapital	4.002	4.181
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	234	74
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.236	4.255
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-116	-593
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	440	1.033
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	324	440



4. Zusammenfassung der Ergebnisse

4.1. Kostenzuordnung zum Profit-Center „Kunsthhaus“

Bei unseren Untersuchungshandlungen stellten wir die Einhaltung der vertraglich festgelegten Vorschriften in Zusammenhang mit der sachgerechten Kostenzuordnung zum Profit-Center „Kunsthhaus“ fest.

Wir haben stichprobenweise die Einhaltung der unter Pkt 2. beschriebenen Vorgaben überprüft.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des gesamten Jahresabschlusses der Universalmuseum Joanneum GmbH verweisen wir auf unsere Ausführungen in unserem diesbezüglichen Prüfbericht.

4.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

5. Abschließende Bemerkungen

Der Auftrag wurde unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie in Übereinstimmung mit dem Fachgutachten KFS/PG 14 durchgeführt.

Da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen noch mit den International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Review Engagements (ISRE) oder International Standards on Assurance Engagement (ISAE) darstellen, geben wir keine Zusicherung über sachgerechte Kostenzuordnung im Geschäftsjahr 2015 für das Profit-Center „Kunsthhaus“ ab.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wären. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend sind.

Basierend auf dem von uns geprüften und am 04. April 2016 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Universalmuseum Joanneum GmbH und in Verbindung mit der Kostenaufteilung bestätigen wir, dass die Kostenzuordnung für das Geschäftsjahr 2015 des von uns geprüften

Profit-Center „Kunsthhaus“

sachgerecht erfolgt ist.

Wir konnten keine Tatsachen feststellen, die uns zur Annahme veranlassen, dass die Kostenzuordnung zum Profit-Center „Kunsthhaus“ nicht nach dem Verursacherprinzip erfolgte.

Diese Untersuchungshandlungen dienen dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis von der sachgerechten Kostenzuordnung im Geschäftsjahr 2015 für das Profit-Center „Kunsthaus“ zu unterstützen. Unser Bericht über die Untersuchungshandlungen darf nur an die Stadt Graz und das Land Steiermark und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beigeschlossenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Anlage III) ergibt.

Wird nachgewiesen, dass Vermögensschäden auf grobes Fehlverhalten unsererseits zurückzuführen sind, ist unsere Haftung analog den Bestimmungen des § 275 Abs 2 UGB (Prüfung einer kleinen und mittelgroßen Gesellschaft) auf 2 Millionen Euro beschränkt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 21. Februar 2011, die diesem Vertrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Da unser Bericht nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, darf er weder ganz noch teilweise in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht oder in solchen Veröffentlichungen auf ihn Bezug genommen werden.

Der Bericht spiegelt den Stand der Erkenntnisse wieder, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung des Berichtes ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (AAB) zugrunde liegen.

K&E Wirtschaftstreuhand GmbH

Renate Kubat



Hannes Greimer

MMag. Renate Kubat Mag. Dr. Hannes Greimer
Wirtschaftsprüfer

Graz, am 04. April 2016

ANLAGEN

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	18.151,89	15.523,80
II. Sachanlagen		
1. Einbauten in fremden Gebäuden	150.193,06	14.727,93
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.458,43	99.513,78
3. Sammlungsankauf	<u>155.154,83</u>	<u>155.154,83</u>
	<u>405.806,32</u>	<u>269.396,54</u>
	423.958,21	284.920,34
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	20.076,93	10.121,63
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.883,21	53.818,73
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>1.626.502,66</u>	<u>1.223.435,50</u>
	1.673.385,87	1.277.254,23
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>323.891,80</u>	<u>439.691,76</u>
	2.017.354,60	1.727.067,62
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>10.539,92</u>	<u>26.008,65</u>
Summe Aktiva	<u>2.451.852,73</u>	<u>2.037.996,61</u>



04. April 2016

Passiva	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
A. Eigenkapital		
I. Nicht gebundene Kapitalrücklagen		
1. Investitionsrücklage Kunsthhaus	595.000,00	0,00
2. Sonstige	<u>481.452,28</u>	<u>616.343,87</u>
	1.076.452,28	616.343,87
B. Investitionszuschüsse	423.958,21	284.920,34
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	50.597,99	47.557,70
2. sonstige Rückstellungen	<u>260.113,63</u>	<u>287.921,71</u>
	310.711,62	335.479,41
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	93.900,72	306.528,95
2. sonstige Verbindlichkeiten	413.124,49	494.724,04
davon aus Steuern	29.017,32	29.475,66
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	<u>65.550,63</u>	<u>63.499,85</u>
	507.025,21	801.252,99
E. Rechnungsabgrenzungsposten	133.705,41	0,00
Summe Passiva	<u>2.451.852,73</u>	<u>2.037.996,61</u>



04. April 2016

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung vom
01. Jänner bis 31. Dezember 2015**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Kunsthhaus Graz

01.01.2015 bis 31.12.2015

	2015	€	2014	€
1. Umsatzerlöse	428.426,12		460.943,70	
2. sonstige betriebliche Erträge				
a. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	7.245,00		0,00	
b. Sponsoring	21.534,90		65.454,55	
c. Zuschüsse zu Projekten	6.294,59		5.100,00	
d. übrige	2.101,04		67.720,97	
	37.175,53		138.275,52	
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a. Materialaufwand	188.199,38		274.979,47	
b. Leihgebühren	14.559,42		258.526,64	
c. Aufwendungen für bezogene Leistungen	185.413,39		275.094,96	
d. Skontoerträge	-4.538,73		-6.586,21	
	383.633,46		802.014,86	
4. Personalaufwand				
a. Gehälter	2.011.611,57		1.992.562,79	
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	28.420,58		30.082,45	
c. Aufwendungen für Altersversorgung	1.275,00		1.275,00	
d. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	530.364,22		542.497,53	
e. Sonstige Sozialaufwendungen	2.895,24		17.496,98	
	2.574.566,61		2.583.914,75	
5. Abschreibungen				
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00		0,00	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Steuern, soweit nicht vom Einkommen	26.582,48		26.610,55	
b. übrige	1.471.959,57		1.785.290,46	
	1.498.542,05		1.811.901,01	
7. Betriebsverlust	-3.991.140,47		-4.598.611,40	
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	564,22		1.342,41	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-830,88		-109,50	
10. Finanzverlust, Finanzerfolg	-266,66		1.232,91	
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.991.407,13		-4.597.378,49	
12. Jahresfehlbetrag	-3.991.407,13		-4.597.378,49	
13. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a. Zuschüsse des Geschäftsjahres	3.991.407,13		4.542.378,49	
14. Auflösung Investitionsrücklage	0,00		55.000,00	
	3.991.407,13		4.597.378,49	
15. Bilanzgewinn	0,00		0,00	



04. April 2016

**ANLAGE III: Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsmerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit in zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuerklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls

Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.